Nr. 8 Breslau, den 22. Februar 1936 17. Jahrgang

Schlesiens Handwerk

Amtliches Organ des Landeshandwerkmeisters, der Handwerkskammern Breslau, Liegnitz und Oppeln, ihrer 49 Kreishandwerkerschaften und 737 Innungen.
Verlag und Anzeigenannahme: Breslau 5, Museumplatz 16 / Fernruf 21308

Aus dem Inhalt:

Seite
Sie betrügen! Ein ernstes Wort an die Submittenten 113
Auf der Ahnensuche 114
Schlesische Handwerker fahren zum Reichshandwerkertag 115
An „einige Kollegen" für Alle . . 115
Aus dem schlesischen Handwerk . . 116
Das Handwerk zur Olympiade . . 117
„Arbeit und Ehre" 117
Noch einmal Wareneingangsbuch . 119
Briefkasten 123
Bekanntmachungen 128
Terminkalender. 128

Sie betrügen! Ein ernstes Wort an die Submittenten.

Sinnlose Unterbietungen führen zum Niedergang des Handwerks.

Der Handwerkerzeitung für den Bezirk des Landeshandwerksmeisters Hessen entnehmen wir nachfolgende sehr beachtliche Ausführungen, die auch von gewissen „Handwerkskameraden" in Schlesien beachtet werden sollen.

Ich habe vor einigen Tagen Ihren Kostenvoranschlag für das Hochbauamt gesehen, ich habe festgestellt, daß Sie für den von Ihnen abgegebenen Endpreis nicht imstande sind, das Material zu beziehen, das Sie den Ausschreibungsbestimmungen entsprechend, zur Herstellung Ihrer Arbeit benötigen. Wie gedenken Sie Ihre Tariflöhne und Geschäftsunkosten zu begleichen? Wie glauben Sie, sich und Ihre Familie wirtschaftlich unterhalten zu können, wenn Sie eine Arbeit ohne jeden Verdienst ausführen? Ihre Einwendungen kenne ich im voraus. Daß Sie die Arbeit unter dem Selbstkostenpreis abgeben, können Sie nicht bestreiten. Sie werden also betonen, daß Sie die Arbeit unbedingt haben müßten, um fällige Wechsel abzudecken, um rückständige Steuern zu bezahlen und um einer drohenden Zwangsvollstreckung in Ihr Vermögen zu entgehen. Stimmt es oder stimmt es nicht? Da Sie schweigen, darf ich annehmen, daß meine Behauptung zutreffend ist.

Meine Behauptung, daß Sie auf dem besten Wege sind, einen Betrug zu begehen, weisen Sie mit Entschiedenheit zurück. Ich wiederhole meine Behauptung.

Sie betrügen erstens die ausschreibende Behörde, und zwar in doppelter Beziehung. Einmal deswegen, weil die Behörde glauben muß, daß die ausgeschriebene Arbeit zu dem von Ihnen abgegebenen Preis herzustellen sei, zum anderen aber auch dadurch, daß Sie vor allen Dingen an den Stellen, die weniger in Erscheinung treten, nicht das Material verwenden, das vorgeschrieben ist, sondern qualitativ weniger gutes. Nimmt die Behörde die Arbeit ab, so ist sie gleichfalls die Betrogene; denn — wir wollen uns beide nichts vormachen — daß Sie nicht imstande sind, den der Behörde entstandenen Schaden zu ersetzen, ist Ihnen so bekannt wir mir.

Sie betrügen zweitens Ihre Kollegen, die bei genauester Kalkulation den Vorwurf zu hoher Berechnung einstecken müssen und bei der Arbeit ausgeschaltet werden. Diese Ausschaltung erfolgt wohlbemerkt nicht deswegen, weil Ihre Kollegen falsch kalkuliert haben, sondern Sie. So bringen Sie mit Ihrer Kalkulation Ihre Kollegen um Arbeit und Verdienst. Wer aber das Vermögen eines anderen dadurch schädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, nun, was mit dem geschieht, das lesen Sie bitte in § 263 des Strafgesetzbuches nach.

Sie betrügen drittens Ihre Lieferanten, denn daß Sie im stande wären, bei der von Ihnen verfolgten Preispolitik die Rechnungen Ihrer Lieferanten zu begleichen, glaubt doch wohl selbst Ihr jüngster Lehrling nicht.

Sie betrügen viertens Ihre Arbeitnehmer, Ihre Gesellen und Lehrlinge. Die Gesellen, weil Sie über kurz oder lang die Lohnzahlung einstellen und die Gesellen unbedingt entlassen müssen, Sie betrügen Ihre Lehrlinge, weil Sie bei dem sich ergebenden Arbeitsmangel dieselben nicht so ausbilden können, wie die Gewerbeordnung und der Lehrlingsvertrag es vorschreiben.

Sie betrügen fünftens Reich, Staat und Gemeinde, weil Sie Ihre fälligen Steuern und Abgaben nicht mehr zu leisten vermögen. Sie fallen dem Staate zur Last und betrügen somit im Grunde genommen auch Ihre Mitbürger.

Sie betrügen sechstens Ihre Familie, weil Sie bei der Art Ihrer Betätigung nicht in der Lage sind, für sich und Ihre Familienangehörigen einen Spargroschen für die Zeit der Beschäftigungslosigkeit, einer Krankheit oder des Alters zurückzulegen.

Sie betrügen siebentens sich selbst, und zwar deswegen, weil Sie die schönste Maulwurfsarbeit an der Untergrabung Ihrer eigenen Existenz leisten, weil Sie sich im Kreise Ihrer Kollegen unmöglich machen, weil jeder ihrer Arbeitsvorfälle mit einer gerichtlichen Auseinandersetzung endigt und weil Ihr Name bald in allen schwarzen Listen stehen wird, so daß kein Kunde mehr zu Ihnen kommt. Ich weiß, daß es dem Strafrichter schwer fällt, Sie wegen Betruges zu fassen, da die Lücken der Gesetzgebung in vielen Fällen groß genug sind, Sie durchschlüpfen zu lassen. Mag man Sie in strafrechtlicher Hinsicht auch freisprechen, in moralischer Hinsicht bleiben Sie verurteilt.

Wollen Sie das? Wäre es nicht richtiger, wenn Sie Ihre Taktik ändern und eine vernünftige Preispolitik betreiben würden? Liegt nicht mehr Vernunft darin, die Arbeit einem anderen zu überlassen, statt sie mit Verlust auszuführen?

Ueberlegen Sie sich doch bitte einmal den Unsinn Ihrer bisherigen Handlungsweise! Aber überlegen Sie bitte nicht zu lange! Es könnte sonst sein, daß der Zusammenbruch Ihres Betriebes eher als Ihre Ueberlegung kommt.

Auf der Ahnensuche.

Aufruf zur Mitarbeit am Biographischen Lexikon des deutschen Handwerks.

Unsere deutsche Gegenwart ist dadurch gekennzeichnet, daß sie sich selbst und alle ihre Lebensäußerungen aus der Vergangenheit zu erfassen und zu begreifen trachtet, um der Zukunft gerecht zu werden, um in ihr bestehen zu können.

Daher die weltanschauliche Besinnung des einzelnen auf seine Ahnen, daher unsere Ahnen und Rassenforschung, die den einzelnen als das letzte Glied einer langen Geschlechterfolge und zugleich als das nächste in ihrer Fortsetzung betrachtet.

Das ist keine Mode, kein müßiges Spiel, sondern die Frucht einer tiefschürfenden Erkenntnis von dem ewigen Zusammenhang allen Lebens und Wirkens.

Und so wie die Einzelpersönlichkeit auf ihre Urquellen, ihre Ahnen sich besinnt, so erhebt auch eine tragende Berufsgruppe, der Stand des deutschen Handwerks, die schwerwiegende Frage nach seinen Ahnen. Diese Frage möglichst vollständig zu beantworten, ist die Aufgabe eines in Vorbereitung befindlichen Werkes, das in Form eines

Biographischen Lexikons des deutschen Handwerks

alle bedeutenden und erst recht alle berühmten Handwerker deutscher Vergangenheit zu erfassen und damit dem Gedächtnis der Nachkommen zu erhalten bestrebt ist.

Generationen jahrhundertealter Handwerkerfamilien erstehen wieder vor unseren Augen. Etwa die rheinischen Töpfer Knütgen aus Köln, seit dem 14. Jahrhundert seßhaft in Siegburg und zuletzt im 19. Jahrhundert als Steinzeugfabrikanten in Höhr nachweisbar, also durch ein volles Halbjahrtausend hindurch.

Auch alte Handwerker mit besonderen Leistungen sollen in unserem Bewußtsein ihre Auferstehung erfahren: Der Kunstschreiner Hans Dapratzhaus in Memmingen, der in Gemeinschaft mit seinem Zunftgenossen Heinrich Stark 1501 das prachtvolle Chorgestühl zu St. Martin schuf, das nächst dem berühmten Ulmer von Syrlin als das reichste in ganz Deutschland gelten mag. Oder, um ein Beispiel aus der Gegenwart zu wählen: der Buchbindermeister Dr. h. c. Hugo Ibscher, dessen genialer Rekonstruktionskunst (besonders bei 3000 Jahre alten Papyrus-Urkunden) alle Zweige der Altertumswissenschaft Unendliches verdanken.

Dazu kommen alle die unzähligen Männer des Handwerks, die auf jedem Gebiete des öffentlichen, geistigen oder künstlerischen Geschehens Hervorragendes geleistet haben.

Es ist ohne weiteres klar, daß das Werk um so besser seine Bestimmung erfüllen wird, je vollständiger es seine Aufgabe löst. Dazu nach Kräften beizutragen, sind alle berufen, die sich mit dem deutschen Handwerk verbunden fühlen, in erster Linie die Reichsinnungsverbände mit ihren Innungen. Gerade das wertvollste, vielleicht noch gar nicht bekannte Material läßt sich eben am besten nur örtlich erfassen.

Es sei nun kurz umrissen, unter welchen Gesichtspunkten ein Handwerker der Vergangenheit für das „Biographische Lexikon des deutschen Handwerks" behandelt werden soll:

1. In erster Linie selbstverständlich als schöpferischer Handwerker.
2. Als Künstler, wenn er aus dem Handwerk hervorgegangen ist.
3. Als Erfinder, wenn seine Erfindung bedeutsam war.
4. Als bedeutender und erfolgreicher Führer des Handwerks.
5. Als Politiker oder als Staatsmann.
6. Als Industrieführer, wenn er aus dem Handwerk hervorgegangen ist.
7. Besonders interessieren alte Handwerkergeschlechter (Familien).

Außer den Geburtsdaten, der elterlichen Abstammung, dem Entwicklungsgang, den nachgelassenen und noch verhandenen Werken, Nachkommenschaft (wenn darunter bedeutende Persönlichkeiten, gleichviel welchen Berufes) und Sterbeort und Sterbejahr interessieren alle Tatsachen, die zur Kennzeichnung der betreffenden Persönlichkeiten dienen könnten. Es empfiehlt sich, den Rat von Fachleuten, also örtlichen Geschichtsvereinen, von Kennern der örtlichen Geschichte, der Museums- und Archivleitungen, einzuholen, die oft auch in der Lage sind, auf bereits vorhandenes Schrifttum hinzuweisen.

Helfen alle mit, so spannt sich bald ein weiter und kühner Bogen, der die Gegenwart mit der Vergangenheit verbindet, eine Brücke lebendigen Schaffens durch starke, oft eigenwillige und zähe deutsche Männer; wir sehen diese Ahnen unseres Handwerks am Amboß, am Webstuhl, am Bau, in allen ihren Werkstätten, aber auch in der Ratsstube, bei der Morgensprache als Sachwalter ihrer Zunftgenossen, als Rufer im Streite gegen feindliche Gewalten, als stille Denker, Künstler, ja Dichter ....

Und so möge denn jeder helfen, die erste Stammrolle der Ahnen des deutschen Handwerks anzulegen, die dann fortlaufend ergänzt und der Nachwelt überliefert werden soll.

Die Einsendung des Materials bis zum 15. März 1936 wird erbeten an das Deutsche Handwerksinstitut, Abteilung Handwerkerkultur, Berlin NW 7, Haus des Deutschen Handwerks, Neustädtische Kirchstraße 4/5.

Verordnung zur Dritten Handwerksverordnung

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister haben unter dem 22. Januar eine Verordnung zur Abänderung der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks erlassen (RGBl. I Nr. 7). Danach wird der 2. Absatz des § 2 der Dritten Handwerksverordnung, der von den handwerklichen Nebenbetrieben von Unternehmungen anderer Gruppen der Wirtschaft handelt, gestrichen. Dafür wird dem § 1 ein Absatz beigefügt, in dem bestimmt wird, daß die Vorschriften der Dritten Handwerksverordnung nach näherer Bestimmung des Reichswirtschaftsministers auf die handwerklichen Nebenbetriebe angewandt werden. Auch der § 5 wird geändert: bisher durften handwerkliche Nebenbetriebe von Unternehmungen, die juristische Personen sind, in die Handwerksrolle auch dann eingetragen werden, wenn nicht der Leiter des Unternehmens, sondern nur der Leiter des Nebenbetriebes den Anforderungen des Großen Befähigungsnachweises entspricht; diese Bestimmung wird jetzt auch auf natürliche Personen angewandt.

Schlesische Handwerker fahren zum Reichshandwerkertag.

Hinfahrt mit Sonderzug — Gelegenheit zur Mitfahrt.

Der Reichshandwerkertag in Frankfurt a. M. ist als Führertagung gedacht. Aus Schlesien fahren ungefähr 370 Handwerker und Angehörige der Betriebsgemeinschaft 18 dienstlich nach Frankfurt. Für diese Teilnehmer wird ein Sonderzug gestellt. Um auch anderen Handwerkern, die an der Fahrt nach Frankfurt interessiert sind, die Möglichkeit zu geben, verbilligt zum Reichshandwerkertag zu fahren, wird diesen freigestellt, sich zur Beteiligung an der Fahrt mit dem Sonderzug zu melden. Es ist ein Sonderzug mit D-Wagen bestellt worden. Dem Zuge wird wahrscheinlich ein Speisewagen beigefügt, zumindest aber ein Mitropa-Wirtschaftsbetrieb. Die Hinfahrt kostet pro Teilnehmer RM. 16,25. Für diejenigen Teilnehmer, die pflichtmäßig nach Frankfurt fahren, ist die Anmeldung bereits erfolgt. Wer sich an der Fahrt nach Frankfurt beteiligen will, meldet sich bei dem Reisebüro der Hamburg-Amerika-Linie, Breslau, Gartenstraße 60, das seitens der Handwerkerorganisation und der Betriebsgemeinschaft 18 mit der Durchführung der Bahnfahrt beauftragt ist, an.

Um auch für die Rückfahrt eine verbilligte Reise zu ermöglichen, werden bei genügender Beteiligung (diese dürfte als gesichert anzusehen sein), Gesellschaftsfahrten zusammengestellt. Da anschließend an den Reichshandwerkertag verschiedene Reichsinnungsverbandstagungen in Frankfurt stattfinden, ist eine gemeinschaftliche Rückfahrt mit Sonderzug nicht möglich. Wer auf der Rückfahrt allein fahren will, muß den vollen Reisebetrag bezahlen, der von Frankfurt nach Breslau RM. 32,50 beträgt. Für diejenigen Reiseteilnehmer, die schnell nach Schlesien zurück wollen, besteht die Möglichkeit, sich am 8. Juni an einer Gesellschaftsfahrt zu beteiligen. Am 9. Juni wird eine zweite Gesellschaftsfahrt zusammengestellt, bei der eine 5—6 stündige Fahrtunterbrechung in Eisenach vorgesehen ist und zwar mit der Möglichkeit des Besuches der Wartburg. Die letzte Gesellschaftsfahrt findet am 10. Juni statt und zwar auch mit einer Fahrtunterbrechung von 5—6 Stunden in Eisenach. Der Preis für die Rückfahrt beträgt pro Teilnehmer RM. 19,50. Auch für die Rückfahrt ist die Anmeldung bei der Hamburg-Amerika-Linie, Reisebüro, Breslau, Gartenstraße 60, nötig.

Der genaue Fahrplan wird später in „Schlesiens Handwerk" veröffentlicht. Da die Bahn während des Reichshandwerkertages überlastet ist, wird um baldige Anmeldung gebeten, damit die Teilnehmerzahl der Bahn, welche dann ihre Disposition treffen kann, rechtzeitig gemeldet werden kann.

Nur Knechte fühlen sich unfrei, wenn sie nicht meckern dürfen.

Das Führerorgan der nationalsozialistischen Jugend „Wille und Macht" bringt eine grundsätzliche Betrachtung Gottfried Neesse's von der „Freiheit eines Nationalsozialisten". Darin sagt der Referent u. a.: Unsere nationalsozialistische Freiheit hat mit Zügellosigkeit nicht das mindeste zu tun, sie ist nicht wegzudenken von dem Gedanken der Zucht und des Gehorsams und von der tiefen Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft, deren Glieder wir sind." Wer nur Oberflächliches, Aeußeres darunter verstehe und an den alten Idealen der politischen Rumpelkammer, an [illegible] Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit festhalte, werde nie etwas von dem hohen

SCHLESISCHE ELEKTROTECHNISCHE GESELLSCHAFT
Breslau 2 · Bohrauerstrasse 7 · Fernruf: 39195 u. 39906

Wert wahrhafter innerer Freiheit verstehen, die die Nationalsozialisten predigten. Nur Knechte würden sich unfrei fühlen, weil ihnen verboten sei, hemmungslos ihrer eigenen, unmaßgeblichen und unzugänglichen Meinung freien Lauf zu lassen, nur Knechte würden über Zwang jammern, wenn sie einem Befehle gehorchen müßten, der ihnen unverständlich sei.

Nationalsozialistische Freiheit sei es, freiwillig aus innerster Ueberzeugung heraus Dienst zu tun, aus den Kräften und Fähigkeiten des eigenen Menschen für die Gemeinschaft alles herauszuholen, die Idee seines Lebens für das Volk zu verwirklichen.

An „einige Kollegen für Alle".

(Antwort auf ein anonymes Schreiben an die Handwerkskammer zu Breslau vom 20. Januar 1936).

Sie bitten in Ihrem Machwerk um Antwort auf Ihre gegen Schneiderinnung und Landeslieferungsgenossenschaft erhobenen Beschuldigungen. Diese soll Ihnen werden.

Sie berufen sich in Ihrem Schreiben auf die im Dritten Reich gültige Ordnung und Gesetzmäßigkeit, die Sie angeblich so gut kennen wollen. Wie weit sind Sie aber selbst noch entfernt von den Grundsätzen des Dritten Reiches. Ist es eines deutschen Mannes und Handwerksmeisters würdig, seinen ehrlichen Namen hinter einer anonymen Unterschrift zu verstecken? Nein und abermals nein! Wer sich Deutscher nennen will und den Ehrentitel eines Handwerksmeisters führen will, der trete offen und frei hervor, wenn er glaubt, irgendwelche Mißstände beim Namen nennen zu müssen. Eine offene Kritik und ein guter Rat hilft oft Fehler oder vorhandene Mißstände zu beseitigen.

Diejenigen aber, die über irgend etwas meckern oder gar wie in vorliegendem Falle Anklagen erheben, ohne mit ihrem Namen dafür einzutreten, nennt man Denunzianten; und Denunzianten nennt man Feiglinge und diese haben keinen Raum im Dritten Reich. Wenn Sie glauben, an irgendwelchen Maßnahmen Ihrer Berufsvertretung Kritik üben zu müssen oder wenn Sie glauben übergangen worden zu sein, so wenden Sie sich offen und vertrauensvoll an die dazu berufene Stelle und das ist der Obermeister Ihrer Innung. Seien Sie versichert, er wird alles tun, um Ihre Interessen in jeder Beziehung zu wahren und zu vertreten.

Die Handwerkskammer.

*

Wir nehmen diese Antwort der Handwerkskammer auf ein anonymes Schreiben in unserer Zeitschrift auf, um auch seitens der Schriftleitung von „Schlesiens Handwerk" damit zu zeigen, daß wir von den Verfassern anonymer Schreiben konsequent abrücken. Allerdings wollen wir damit nicht einen Zustand schaffen, der eine Wiederholung von Beantwortungen anonymer Schreiben mit sich bringt, sondern nur einmalig unsern Standpunkt bekunden. Wer keinen Namen hat, ist eine Null. Und mit Nullen beschäftigen wir uns nicht, da wir wichtigeres zu tun haben.

Die Schriftleitung.

Kleinkunst beim Handwerker-Wintertreffen.

Bei dem am Rosenmontag stattfindenden Wintertreffen der Breslauer Handwerker wird wie jedes Jahr ein künstlerisch hochstehendes Kabarett geboten und zwar in diesem Jahre nacheinander in beiden Sälen der Schlesiersäle. Dadurch soll verhindert werden, daß sich die Besucher aus einem Saale zur Aufführung drängeln und dadurch Unruhe erzeugen. Das vollständige Programm der künstlerischen Darbietungen ist noch nicht festgesetzt, jedoch können wir heute schon verraten, daß die Ansage der beliebte Sänger vom Stadt-Theater Schäffer hat. Fräulein Ruth Lommel, Berlin, die Tochter des bekannten Rundfunkhumoristen ist ebenfalls dafür gewonnen worden, dem Breslauer Handwerk und dessen Gästen den Erholungsabend am Rosenmontag zu verschönen. Ballettmeister Sprankel von den Breslauer Theatern, der erst in allerjüngster Zeit mit seinen grotesken Tänzen im Schauspielhaus einen Bombenerfolg erzielte, wird mit Aenne Arras ebenfalls an der künstlerischen Ausgestaltung des Abends mitwirken. Das Wintertreffen der Breslauer Handwerke wird also auch in diesem Jahre fündig sein. Sichern Sie sich bei Ihrer Innung rechtzeitig Eintrittskarten. Vor allen Dingen denken Sie daran, daß die künstlerischen Darbietungen im vollen Umfange in beiden Sälen stattfinden und daß es nicht nötig ist, sich in einem Saale herumzudrängeln und dadurch die Aufführungen zu stören.

Aus dem Schneiderhandwerk.

Die Obermeister der Herrenschneider-Innungen Schlesien waren am Sonntag, dem 16. Februar 1936 in Breslau im Gauhaus der NSDAP. Breslau, Bischofstraße versammelt, um über Standesfragen zu beraten. Im Vordergrund stand ein Vortrag des Bezirksinnungsmeisters des Herrenschneiderhandwerks Schlesien Grützner-Görlitz über „Die Aufgaben des Herrenschneiderhandwerks".

In dem Referat wurde mit Genugtuung festgestellt, daß das Handwerk dank der nationalsozialistischen handwerklichen Gesetzgebung bedeutend erfolgreicher arbeiten kann. Leistungswille und Leistungssteigerung stehen auch im Schneiderhandwerk im Vordergrund.

Für die Allgemeinheit dürfte es beruhigend wirken, daß von einem Stoffmangel keine Rede sein kann. Die Zellwolle hat nicht nur in Deutschland, sondern in der Textilfabrikation in der ganzen Welt höchste Beachtung gefunden und in ihrer Verwendbarkeit große Fortschritte gemacht. Für die ängstlichen deutschen Volksgenossen sei aber verraten, daß auch Stoffe aus reiner Schafwolle in genügender Menge und in besten Qualitäten zu haben sind.

Das Schneiderhandwerk achtet streng darauf, daß seine Mitglieder nur wirklich handwerkliche, gute Maßarbeit leisten.

50jähriges Meisterjubiläum.

Der Malermeister Gustav Schneider sen. beging vor einigen Tagen sein 50jähriges Meisterjubiläum. Ihm wird von der Maler-Innung Wohlau eine Ehrenurkunde der Handwerkskammer Breslau überreicht. Der Jubilar erfreut sich bei den Kameraden der Innung, deren Ehrenmitglied er ist und deren Veranstaltungen er noch rege besucht, großer Beliebtheit. Der Sohn des Jubilars ist der Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Wohlau.

Wir beglückwünschen den Jubilar und wünschen ihm einen gesegneten Lebensabend.

Der Mechanikermeister Fritz Sandmann, Breslau, ist 25 Jahre im Fahrradhaus Gomolka-Breslau tätig.

Keine weiteren Handwerksabzeichen.

Der Reichsstand des deutschen Handwerks hat das allgemeine Handwerksabzeichen als Handwerkerabzeichen und als Amtsabzeichen geschaffen. Das Amtsabzeichen kann außerdem den um das Handwerk verdienten Personen ehrenhalber verliehen werden. Die Schaffung weiterer Abzeichen und Ehrennadeln würde den Wert dieser Einrichtungen mindern und ist daher den Reichsinnungsverbänden vom Reichshandwerksmeister untersagt worden.

Der Führer in der Schau des Kraftfahrzeughandwerks.

Im Rahmen der großzügigen Motorisierung Deutschlands, die der Führer bei der Eröffnung der „Internationalen Automobil- und Motorrad-Ausstellung Berlin 1936" verkündet hat, hat auch das Handwerk seinen Platz gesichert. Ein Beweis dafür ist die glanzvolle Schau des Kraftfahrzeughandwerks auf der Auto-Ausstellung. Der Führer ließ sich diese Schau vom Reichshandwerksmeister Schmidt zeigen. Mit vollem Sachverständnis und Interesse besichtigte der Führer eingehend die einzelnen Musterwerkstätten der Zylinder- und Kurbelwellenschleiferei, der Kraftfahrzeug-Elektrik und des Vulkanisierhandwerks, die Musterwerkstätten mit Sonderwerkzeugen der einzelnen Kraftwagen-Typen, die Mustertankstelle für die Reichsautobahnen. Besondere Freude machte ihm das kleine, mit einem winzigen Motor ausgerüstete Modell eines Rennwagens, das ein Meister des Kraftfahrzeughandwerks in Baden-Baden hergestellt hat. Auch die neue Berufskleidung des Kraftfahrzeughandwerkers wurde ihm vorgeführt. Der Korpsführer des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps, Hühnlein, und der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, Dr. Todt, nahmen außer einem großen Gefolge des Führers an dem Rundgang teil.

Reichshandwerksmeister Schmidt mit dem Führer in der Ausstellung des Kraftfahrzeughandwerks.
Photo: Pressestelle des Reichsstandes des Deutschen Handwerks.

Das Handwerk zur Olympiade

Das Interesse des Auslands an der Neuordnung des deutschen Handwerks. — Bemerkenswerte Vorschläge.

Ganz Deutschland hat zur Olympiade mit einem überaus großen Ausländerbesuch zu rechnen. Und zwar ist es nicht nur der Sport, der sie interessiert, sondern sie wollen dabei auch sehen, wie es im neuen Deutschland aussieht. Sie wollen schließlich wissen, ob das stimmt, was ihre Zeitungen seit drei Jahren über uns schreiben, und sie wollen sich mit eigenen Augen überzeugen, was bei uns anders geworden ist. **In großem Maße wird auch das Handwerk Gegenstand des Interesses sein,** weil die handwerkliche Neuordnung in der ganzen Welt als mustergültig und vorbildlich angesehen wird und in verschiedenen Ländern zu einem Teil schon nachgeahmt worden ist. Neben dem rein organisatorischen Aufbau des Handwerks hat der Ausländer allgemein ein Interesse an den Auswirkungen der einzelnen ordnenden Maßnahmen, wie Befähigungsnachweis und organisatorischer Aufbau, Aufhebung der Gewerbefreiheit, das deutsche Handwerksrecht, neue Handwerksförderung u. a. Weiter will der Ausländer den Mann kennenlernen, der für ihn der Schöpfer des internationalen Qualitätsbegriffes „made in Germany" ist. Vielfach wird aber auch der Ausländer mit Vorstellungen einer gewissen Kupferstichromantik über den Handwerker nach Deutschland kommen.

Es ist darum wichtig, daß der Ausländer einen umfassenden Ueberblick über die Arbeit und das Wesen des deutschen Handwerks bekommt, über das, was man tut und was man weiter tun will. Es wäre deshalb für das Handwerk in den Städten, die mit einem besonders zahlreichen Ausländerbesuch zu rechnen haben, günstig, dem Ausländer durch örtliche Leistungsschauen einen Ueberblick über diese Dinge zu geben.

Man wird hier naturgemäß nicht etwa besonders viel Möbel ausstellen, sondern vor allen Dingen kleinere Gegenstände des Gebrauchs und des Hausrats, bei denen man unter Umständen auch auf einen Auslandsabsatz rechnen kann. Kunsthandwerkliche Arbeitsstücke würden sich hierfür auch sehr gut eignen. Bei der Zusammenstellung der Schau muß allerdings jeder museale Eindruck vermieden werden. Es ist ferner durchaus nicht notwendig, daß besonders viel Gegenstände ausgestellt werden, im Gegenteil — denn die Ausländer werden in den wenigsten Fällen Lust dazu verspüren, eine große Ausstellung zu besichtigen. Selbstverständlich müssen die für die Landschaft typischen Dinge zu finden sein. Je kleiner und ausgewählter diese Schau also ist, um so mehr wird sie auf eine aufmerksame Durchsicht rechnen können. Daß die örtliche Lage für eine solche Schau sehr wesentlich und oft ausschlaggebend für einen Erfolg ist, braucht nicht besonders ausgeführt zu werden.

Durch diese örtlichen Leistungsschauen kann das Handwerk den aus aller Welt nach Deutschland mit Spannung kommenden Ausländern einen großen Teil deutschen Lebens zeigen. Gleichzeitig stellen diese Schauen eine für den zukünftigen Auslandsabsatz des Handwerks nicht zu unterschätzende Werbungsmöglichkeit dar. Wenn weiter ein beschränkter Verkauf mit dieser Leistungsschau verbunden ist, wird auch der Ausländer gern Gelegenheit nehmen, sich eine wertvolle deutsche Handwerksarbeit als Reiseandenken und damit als echtes deutsches Kulturzeugnis mit in die Heimat zu nehmen. Die Frage der Reiseandenken wäre damit auch praktisch vom Handwerk in Angriff genommen.

Gerhard Linke.

„Arbeit und Ehre".

Das Festmotto des deutschen Handwerks 1936.

Die Reichsbetriebsgemeinschaft Handwerk in der DAF. hat unter dem Motto „Arbeit und Ehre" jetzt offiziell zum Reichshandwerkertag 1936 aufgerufen. Es wurde eine offizielle Festpostkarte geschaffen, die lebendig und ausdrucksvoll die Werkarbeit im Meisterhaus und die Vielheit der handwerklichen Berufe zeigt. Die Festpostkarte ist in Fünffarbendruck hergestellt. Man sieht auf ihr Meister, Gesellen und Lehrlinge aus den Handwerken der Schneider, Tischler, Glaser, Zimmermänner, Schmiede, Maler, Fleischer bei der Arbeit.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß es sich um die einzige und offizielle Festpostkarte zum Reichshandwerkertag 1936 handelt. Sollten, wie im vorigen Jahr, gewisse private Postkartenvertriebe versuchen, von sich aus Karten zum Reichshandwerkertag herauszugeben, und sie gar als „offiziell" zu bezeichnen, so sind die Herausgeber sofort der Reichsbetriebsgemeinschaft Handwerk Berlin SW 11, Saarlandstraße 92-102, Europahaus, zu melden.

Die nebenstehend abgebildete Karte wird durch die Dienststellen der RBG. Handwerk vertrieben werden.

Die Bedeutung der Frühjahrsmesse für das Handwerk.

Wer zu Hause sitzt und über die Grenzen seiner alltäglichen Blickpunkte nicht hinauskommt, bleibt stehen im Fühlen, Denken und Wünschen und damit auch im Schaffen. Wer rastet, rostet! Was für einen Einzelnen gilt, gilt in viel größerem Maße erst recht für einen Betriebsführer. Denn seine Hauptbetätigung und Pflicht ist es ja, einen ganzen Betrieb zu leiten und nicht zuletzt hierdurch den beschäftigten Volksgenossen den Arbeitsplatz zu bieten und zu erhalten. Wer wie ein Betriebsführer, insbesondere im Handwerk, eigentlich ein Universalgenie sein müßte und im Einkauf, in Betriebseinrichtung und Fertigung, in der Verwaltung, kaufmännischem Rechnungswesen, Werbung und tausend anderen technischen und kaufmännischen Fragen Meister sein müßte, kann unmöglich an einer Schaustellung des Fortschritts auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens, wie sie die Leipziger Messe als „Schaufenster der Welt“ darstellt, vorübergehen. Gerade der Handwerker hat nicht nur ein besonderes Interesse an einem bestimmten Gegenstand, sondern er braucht als selbständiger Betriebsführer stets den Ueberblick über die Marktlage auch verwandter Branchen und die oft erstaunlichen Wandlungen des Bedarfs und des Geschmacks. Selbst wenn er nichts auf der Messe kauft, wird der Besuch der Messe für ihn ein äußerst wertvoller Anschauungsunterricht sein. Als Aussteller nimmt er natürlich am besten Anteil an dem großen Strom des wirtschaftlichen Getriebes, welcher ihm zahllose neue Fragen, Anregungen und Zielsetzungen bringt.

Wenn sich der handwerkliche Leistungsbegriff restlos durchsetzen soll, muß heute jeder Handwerker den Maßstab für Leistung und Qualität kennen im Vergleich mit der Konkurrenz und den Wünschen der Kundschaft.

Abgesehen von den vielseitigen rein fachlichen Interessen des Handwerks, denen die Leipziger Messe in größtem Ausmaße und nach dem neuesten des Fortschrittes dient, kann jeder noch viel an Weisheit von der Messe mitnehmen. Wer seine Erzeugung erweitern oder umstellen will, muß wissen, welcher Spezialbedarf künftig von ihm gedeckt werden könnte und den Grad der Nachfrage kennen. Wer seine Werbung verstärken will, steht auf der Messe in größtem Ausmaße alle erdenklichen und wirkungsvollen Werbungsmöglichkeiten, besonders auch der Lichtwerbung, Kraftversorgung, zweckmäßige und sparsame Beleuchtung und Heizung, Schönheit des Arbeitsplatzes oder Austauschstoffe und deren Verwendung gehen jeden Handwerksbetrieb an. Die Möglichkeiten einer Ausfuhrsteigerung oder -anbahnung sind in Leipzig weitestgehend gegeben, wobei die Ausfuhrförderungsstelle des deutschen Handwerks beratend zur Seite steht. Außerdem ist es heute nicht denkbar, daß jemand von den Spitzenleistungen neuer Forschung und Erfindung nichts weiß, sei es über Fernsehen, neue Rohstoffe, Holzgaskraftanlagen o. ä. In allen betriebswirtschaftlichen Fragen erhält der Handwerker Auskunft bei der Beratungsstelle für das deutsche Handwerk, in sonstigen Messeangelegenheiten bei zahlreichen anderen.

Der Fortschritt ist mit der Messe unlöslich verbunden. Da die Zukunft des Handwerks schon in Bezug auf das Leistungsprinzip ebenfalls mit dem Fortschritt fest verknüpft ist, gehört der neuzeitliche Handwerker auf die Leipziger Messe.

Produktionserhebung in der gewerblichen Wirtschaft.

Die Reichswirtschaftskammer hat an die drei schlesischen Handwerkskammern ebenso wie an ihre sonstigen Mitgliedskörperschaften folgendes Schreiben gerichtet:

„Wie uns der Herr Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister mitteilt, wird in seinem Auftrag der Präsident des Statistischen Reichsamts aller Voraussicht nach im Jahre 1937 eine neue Produktionserhebung in der gewerblichen Wirtschaft für das Jahr 1936 durchführen. Die Fragebogen für diese Erhebung werden den Betrieben bereits Ende des Jahres 1936 zugehen. Um eine schnelle Beantwortung und Verarbeitung der Fragen zu ermöglichen und das wirtschaftspolitisch wichtige Material in kürzester Zeit zu erstellen, ersucht uns der Herr Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister, **die Wirtschaft schon jetzt auf die neue Erhebung hinzuweisen mit der Maßgabe, die Betriebsbuchführung rechtzeitig auf die Erfordernisse der Fragebogen abzustellen.**

Der Inhalt der Erhebung wird bei allen Betrieben, die bisher schon Spezialfragebogen („Produktionserhebung in der ..... Industrie“) erhalten haben, etwa der gleiche sein wie 1933. Betriebe, die bisher mit dem vereinfachten „Allgemeinen Fragebogen“ erhoben worden sind, werden — soweit eine eingehendere Befragung bei ihnen vorgesehen ist — von dem Herrn Präsidenten des Statistischen Reichsamts über deren Umfang und Inhalt unterrichtet werden.

Der Herr Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister weist auf die grundlegende Bedeutung der neuen Generalerhebung hin, deren Ergebnisse in erster Linie den Belangen der deutschen gewerblichen Wirtschaft dienen. Er erwartet daher die weitgehende Unterstützung dieser amtlichen Ermittlungen. Um eine unnötige Belastung der Betriebe zu vermeiden, wird er darauf hinwirken, daß mehr oder minder gleichlaufende Erhebungen nach Möglichkeit unterbleiben.“

Es bedarf wohl keiner besonderen Betonung, wie ungeheuer wichtig ein zuverlässiges, statistisches Material für die Führung von Staat und Wirtschaft ist. Zeigt doch ein solches Material gerade erst, wo noch Schäden zu beheben sind und wo eine verständnisvolle Förderung einzusetzen hat. Bereitwillige Mitarbeit bei derartigen Erhebungen liegt im Interesse jedes einzelnen Betriebsführers.

Verbot gewisser landwirtschaftlicher Ausdrücke.

Der Reichsernährungsminister hat angeordnet, daß die Ausdrücke „Restgut“, „Großbauernstelle“, „Vollbauernstelle und „Halbbauernstelle“ nicht mehr anzuwenden sind, sondern nur noch zwischen Bauernhof, Handwerkerstelle und Landarbeiterstelle zu unterscheiden ist. Dies wird vom Reichsnährstand damit begründet, daß im neuen Staat alle Bauern ohne Rücksicht auf die Größe ihres Hofes gleiche Rechte und Pflichten hätten.“

Neue Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau.

Durch ein Reichsgesetz vom 4. Februar 1936 (RGBl. I S. 56) ist die bisherige Bürgschaftsermächtigung von 150 auf 250 Millionen Reichsmark erhöht worden. Gleichzeitig haben der Reichsminister der Finanzen und der Reichs- und Preußische Arbeitsminister die Ermächtigung erhalten, in Zukunft den Bürgschaftshöchstbetrag durch einfache Verordnung festzusetzen.

Diese Verfügung bedeutet, daß der Kleinwohnungsbau durch Beschaffung nachstelliger Hypotheken aus dem privaten Kapitalmarkt weiterhin wirksam gefördert wird und dadurch einerseits Wohnraum und Eigenheime für die wirtschaftlich schwachen Volksgenossen geschaffen und andererseits der Arbeitsmarkt wirksam unterstützt wird.

Noch einmal Wareneingangsbuch.

Immer noch bestehen Zweifel über die Hauptfrage: „Was ist eigentlich ins W. E. B. einzutragen?" Die Entscheidung wird leichter, wenn man die einzelnen Geschäftsvorfälle in ein gewisses System bringt.

1. Rohstoffe, Halbfabrikate, Handelswaren.

Diese sind grundsätzlich ins W. E. B. einzutragen. Hierher gehört jedes Ausgangsmaterial für handwerkliche Arbeiten.

2. Hilfsstoffe.

Das sind alle diejenigen Stoffe, die bei der Be- oder Verarbeitung von Waren, die veräußert oder vermittelt werden sollen, oder bei der Veräußerung und Vermittelung von Waren unmittelbar verwendet und dabei verbraucht werden, ohne aber selbst Bestandteil der Waren zu werden. (Vgl. aber einschränkend Ziffer 3 — Leistungshilfsstoffe als besondere Gruppe!)

Es gibt also zwei Arten Hilfsstoffe: Solche für die Herstellung und solche für den Vertrieb von Waren.

Alle Arten von Hilfsstoffen sind grundsätzlich ins W. E. B. einzutragen. Es gibt aber hier eine Reihe von Ausnahmen:

Elektrizität, Gas und Leitungswasser sind an sich typische Hilfsstoffe. Dennoch sind sie nicht ins W. E. B. einzutragen. Die Abrechnungsbelege der Versorgungsbetriebe müssen aber 10 Jahre lang gesammelt aufbewahrt werden.

Verpackungsstoffe sind Hilfsstoffe sowohl für den Handel mit Waren als auch für den Handwerksbetrieb. Händler wie Handwerker sind fast ausnahmslos nach Brauch und Herkommen verpflichtet, ihre Waren dem Kunden verpackt zu übergeben, wobei leichtere Verpackungsstoffe nicht berechnet werden. Nun sind aber nur geringwertige Verpackungsstoffe von der Eintragungspflicht befreit, und zwar: Papier, Tüten, Bindfaden, einfache Schachteln, Kisten und Kistchen, Gummibändchen, Draht, Holzwolle u. ä. Nicht befreit von der Eintragung ins W. E. B. sind wertvollere Verpackungsstoffe, wie Etuis, Kassetten, Säcke, Stoffbeutel, Tuben, Fässer, Flaschen, Kapseln usw. Die Eintragungspflicht ist für die letzteren selbst dann gegeben, wenn man sie dem Kunden nicht in Rechnung stellt, oder wenn der Kunde die Verpackungsmittel zurückzugeben hat.

3. Stoffe, die ausschließlich bei einer Leistung verwendet werden. — (Leistungshilfsstoffe).

Diese Stoffe sind im Gegensatz zu den Hilfsstoffen nach Ziffer 2 nicht eintragungspflichtig. An sich sind es natürlich auch Hilfsstoffe, deren Merkmal ja darin besteht, daß sie für ein bestimmtes, gewerbliches Vorhaben verbraucht und nicht Bestandteil einer Ware (eines Werkes) werden. Man hat sie aber als besondere Gruppe zusammengefaßt und von der Eintragungspflicht freigestellt. Als Leistungshilfsstoff kann aber nur ein Stoff anerkannt werden, der lediglich zur Bewirkung reiner Leistungen verbraucht wird, während die (eintragungspflichtigen) Hilfsstoffe nach Ziffer 2 der Herstellung oder dem Absatz von Waren dienen.

Beispiele von Leistungshilfsstoffen: Benzin, das ein reiner Kraftfahrunternehmer zum Betrieb seiner Wagen bezieht. Gerbstoffe in Gerbereien, soweit diese Lohngerberei an Häuten ausführen, die Eigentum Dritter bleiben. Reinigungsmittel in Wäschereien und Plättereien (vgl. aber wegen Stärke usw. die nächste Ziffer!).

4. Zutaten.

Dies sind Stoffe, die bei der Be- oder Verarbeitung von Waren, die zur gewerblichen Weiterveräußerung oder Vermittlung bestimmt sind, Bestandteil dieser Waren werden. Ob sie einen bedeutenden oder nur einen geringfügigen Bestandteil bilden, ist dabei unbeachtlich. **Zutaten sind grundsätzlich ins W. E. B. einzutragen.**

Beispiele: Nähfaden zum Ausbessern kleiner Fehlstellen und Stärke in Wäschereien und Plättereien. Beide werden Bestandteil der Ware, sind also Zutaten, nicht etwa Hilfsstoffe oder Leistungshilfsstoffe. Weiter: Maler- und Druckerfarben, Garn, Zwirn, Nägel, Schrauben, Kohlensäure, die dem Getränk zum Zwecke des Schäumens zugesetzt wird, Eis, das zum Bestandteil von Genußmitteln wird, Hefe, Zucker, Backgewürze, Lötzinn, Schlaglot, Schweißdraht u. a. m.

5. Betriebsstoffe.

Die Hilfsstoffe dienten unmittelbar der Be- und Verarbeitung oder der Veräußerung und Vermittlung von Waren. Demgegenüber dienen die Betriebsstoffe nur mittelbar dem einzelnen Gegenstand, in erster Linie werden sie für den Gesamtbetrieb eingekauft.

Hierher gehören:

a) Betriebsunkostengegenstände, wie Tinte, Federn, Briefpapier, Geschäftsbücher, Reklamekalender, Kundenzeitungen usw.

b) Betriebsunterhaltungsgegenstände, wie Heizmittel **zur Heizung der Betriebsräume**, Schmiermittel, Putzmittel usw.

Betriebsstoffe sind nicht ins W. E. B. einzutragen.

6. Selbstgewonnene Waren.

Diese sind nicht von anderswoher bezogen und sind daher nicht eintragungspflichtig.

Beispiel: Ein Bauunternehmer hat einen Steinbruch gepachtet und verwendet daraus gewonnene Steine in seinem Baugeschäft. Die Steine sind nicht ins W. E. B. einzutragen.

7. Gegenstände des Anlagevermögens.

Das sind Waren, die bei der Herstellung, Bearbeitung oder Vermittlung von Waren gebraucht, nicht verbraucht werden, beispielsweise: Maschinen, Werkzeuge, Geschäftseinrichtungsgegenstände, Schreibmaschinen, Registrierkassen, Fahrzeuge zum gewerblichen Gebrauche, Zugtiere usw.

Manchem Leser werden nun Zweifel aufsteigen. Werkzeuge verbrauchen sich doch auch, z. B. durch das nach und nach eintretende Zurückschleifen. Sind sie also nicht Hilfsstoffe oder Betriebsstoffe? Hier hilft eine weitere Ueberlegung. Ein Werkzeug ist deshalb kein Hilfsstoff, weil es nicht bei einer bestimmten Arbeit verbraucht wird, sondern lange und wiederholt benutzt werden kann. Als Betriebsstoff sind Werkzeuge aber deshalb nicht anzusehen, weil Betriebsstoffe zwar dem allgemeinen Betriebe dienen, aber in der Regel nur einmal verwendet werden können. Briefbogen können nur einmal beschrieben werden, Schmiermittel verbrauchen sich größtenteils an der Schmierstelle usw. Werkzeuge dagegen haben auch in gebrauchtem Zustande lange Zeit einen selbständigen Wert; mit einem Wort: Was ins Inventarverzeichnis gehört, ist Gegenstand des Anlagevermögens.

Gegenstände des Anlagevermögens sind nicht ins W. E. B. einzutragen.

Dem aufmerksamen Leser wird nicht entgangen sein, daß die Hauptschwierigkeit nur noch in der richtigen Eingruppierung der bezogenen Waren liegt und daß also nur dort noch Probleme bestehen, wo ein und dieselbe Ware in mehreren Gruppen unterzubringen ist. Ein besonders markantes Beispiel ist die **Kohle.** Wir unterscheiden hier:

A. Kohle zum Wiederverkauf: Eintragungspflichtige Handelsware.
B. Kohle zur Heizung der Betriebsräume: Nicht eintragungspflichtiger Betriebsstoff.
C. Kohle zur Herstellung von Waren: Eintragungspflichtiger Hilfsstoff.
D. Kohle zur Bewirkung von Leistungen: Nicht eintragungspflichtiger Leistungshilfsstoff.

Nehmen wir nun einmal die Kohle eines Schmiedes. Im Augenblick des Einganges einer Sendung Kohlen weiß der Schmied noch nicht, ob er damit nur neue Waren herstellen oder nur Leistungen (Reparaturen) bewirken wird. Es ist wahrscheinlich, daß er jeden Tag in dem aus dem gleichen Kohlenvorrat gespeisten Schmiedefeuer einmal neue Waren herstellen und einmal Leistungen bewirken wird. Daher ist anzunehmen, daß die Eintragung eines in mehreren Gruppen unterzubringenden Stoffes **nur dann** unterbleibt, wenn feststeht, daß dieser Stoff **ausschließlich** einem Zwecke dienen wird, der keine Eintragungspflicht begründet. Dient der Stoff auch nur teilweise einem Zwecke, für den Eintragungspflicht gegeben ist, so muß der ganze Eingang ins W. E. B. eingetragen werden.

Unter diesen Umständen wird fast jede Kohle, die ein **Arbeits**feuer speisen soll, eintragungspflichtig sein.

Ganz ähnlich ist die Lage bei Sauerstoff und allen anderen Schweißgasen, bei Karbid usw. Natürlich ist ein Betrieb denkbar, in dem tatsächlich nur Reparaturen, also reine Leistungen ausgeführt werden und bei dem die genannten Stoffe also wirklich nur Leistungshilfsstoffe nach Ziffer 3 sind. Im Handwerk wird das aber selten vorkommen, da z. B. schon die Ergänzung vorhandener Anlagen und Gegenstände, z. B. das Einziehen eines neuen Heizungsrohres, das der Handwerker liefert, als „Herstellung eines neuen Werkes", also nicht mehr als reine Leistung anzusehen ist.

Zusammenfassend: Wenn man im Zweifel ist, ob ein Wareneingang ins W. E. B. einzutragen ist oder nicht, so ist es entschieden das kleinere Uebel, ihn zunächst einzutragen. Das W. E. B. ist nur ein Hilfsmittel zur Gewinnermittlung, nicht eine unmittelbare Besteuerungsgrundlage. Wurde also einmal etwas eingetragen, was nicht ins W. E. B. gehört, so kann der Schaden noch nicht groß sein. Umgekehrt wäre aber die Nichteintragung eines eintragungspflichtigen Wareneingangs ein Verstoß gegen die Dresdener Verordnung.

Hat man eine zweifelhafte Eintragung vorgenommen, so kann man dann in Ruhe der zuständigen Fachorganisation seine Bedenken vorlegen. Diese wird die Frage weiterleiten, und so werden wir nach und nach zu völliger Klarheit gelangen. Stellt sich nach einiger Zeit heraus, daß man einen Posten unnötig eingetragen hat, so kann er immer noch rot ausgebucht werden.

Cabo.

Handwerkskammern wegen ungünstiger Gutachten weder auf Schadensersatz noch auf Unterlassung verklagbar.

Angebliche Absatzschwierigkeiten eines ungünstig beurteilten Artikels.

Eine Handwerkskammer hatte sich auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft gutachtlich sehr ungünstig über einen bestimmten Artikel geäußert und ihr Gutachten auch an benachbarte Handwerkskammern weitergegeben. Der hiervon betroffene Gewerbetreibende behauptete, seit dieser Zeit Absatzschwierigkeiten zu haben und verlangte von der Handwerkskammer aus dem Gesichtspunkt des unlauteren Wettbewerbs und der unerlaubten Handlung den Widerruf einiger Gutachterpunkte, Unterlassung und Schadensersatz.

Das Oberlandesgericht Celle sowie jetzt auch das Reichsgericht wiesen sämtliche Ansprüche ab:

Als Körperschaften des öffentlichen Rechts dienen die Handwerkskammern der Wahrnehmung und Förderung der Belange des Handwerks. Ihnen obliegt u. a. die Unterstützung der Staats- und Gemeindebehörden zur Förderung des Handwerks durch Erstattung von Gutachten. In letzterem Falle nehmen die Handwerkskammern in ihrer Eigenschaft als den staatlichen Behörden angegliederte Hilfsorgane Aufgaben des Staates in Ausübung staatlicher Hoheitsrechte wahr. Damit wird es ausgeschlossen, die Handwerkskammern im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits zu einem bestimmten Verhalten in der Erfüllung dieser staatlichen Aufgaben zu veranlassen, insbesondere von ihnen einen Widerruf oder eine Unterlassung von Gutachten auf diesem Wege zu erzwingen. Ein ausnahmebegründender Fall offenbarer Willkür durch obrigkeitlichen Eingriff liegt hier nicht vor. Bei der Abfassung des Gutachtens ist auch nicht etwa eine schuldhafte oder fahrlässige Verletzung der Amtspflicht zur sorgfältigen Erstattung von Gutachten ersichtlich, daher kann weder von einer wissentlich unrichtigen noch von einer leichtfertigen Falschbegutachtung die Rede sein.

Reichshandwerksmeister verspricht vorbildliches Kraftfahrzeughandwerk.

Ein dichtes Netz guter Werkstätten im Reich.

Einen wertvollen Beitrag zur großen Automobilausstellung in Berlin bilden die Ankündigungen, die Reichshandwerksmeister Schmidt im „Deutschen Handwerk" zu der Notwendigeikt macht, ein leistungsfähiges Kraftfahrzeughandwerk zu schaffen, das mit der Motorisierung Deutschlands Schritt hält. Ich habe mir vorgenommen, so sagt er, „aus dem Kraftfahrzeughandwerk das Vorbild eines neuzeitlichen, lebendigen, leistungsfähigen Handwerks zu machen. An dem Kraftfahrzeughandwerk will ich zeigen, was das neue Deutschland noch alles von einem leistungsstarken Handwerk zu erwarten hat. Ein dichtes Netz heller, sauberer Werkstätten soll das ganze Reich überziehen, in denen aufgeschlossene, frische Menschen wirken, die die Augen weit offen haben für alles Neue und Gute, die auf der Höhe des technischen Wissens und Könnens stehen . . . ." Als ein Regiment von zuverlässigen Fachleuten solle dem Führer das Kraftfahrzeughandwerk für die Motorisierung zur Verfügung stehen.

Wie der Reichsinnungsmeister des Kraftfahrzeughandwerks, Friedrich Stupp-Berlin, an der gleichen Stelle mitteilt, ist das Kraftfahrzeughandwerk in etwa 200 Innungen zusammengefaßt. Rund 20.000 Werkstätten mit über 100 000 Meistern, Gesellen und Lehrlingen sind damit unter einheitliche und straffe Führung gestellt.

Der Führer des NSKK., Korpsführer Hühnlein, bezeichnet in seinem Geleitwort den Leistungsstand des Handwerks als einen der wichtigsten Grundpfeiler für den Aufbau der Motorisierung einer Nation und feiert die Güte der Arbeit des deutschen Handwerks.

Zwischen Himmel und Erde.

Eine Handwerker-Erzählung von Otto Ludwig.

(28. Fortsetzung).

Valentin suchte in der Angst nach einer Beruhigung für sie und fand ein Etwas davon für sich selbst mit. Wenn es auch nicht beruhigen konnte, so gab es doch Hoffnung, daß Apollonius schon auf dem Rückweg sein müsse. Er habe gewiß das Tauwerk noch einmal untersucht. Wäre er verunglückt, man müßte es nunmehr wissen. Zehnmal mußte er ihr das vorsagen, eh' sie nur verstand, was er meinte. Und nun erwartete sie den Boten, der die gräßliche Nachricht bringen konnte, und schrak auf bei jedem Laut. Ihr eigenes Schluchzen hielt sie für die Stimme des Boten. Valentin lief endlich, da ihre Angst und Ratlosigkeit ihn selber mitergriff, zu dem alten Herrn, ihn hereinzuholen zu der Frau. Er wußte nicht, was beginnen; und vielleicht war noch zu retten, wenn man etwas tat; vielleicht wußte der alte Herr, was zu tun war, um zu retten.

Der alte Herr saß in seiner kleinen Stube. Wie er sich immer tiefer in die Wolken einspann, die ihn von der Welt außer ihm trennten, wurde ihm zuletzt auch das Gärtchen fremd. Besonders hatte ihn die ewige Frage: „Wie geht's, Herr Nettenmair?“ dort vertrieben. Er fühlte, man konnte ihm sein: „Ich leide etwas an den Augen, aber es hat nichts zu sagen“ nicht mehr glauben, und seitdem hörte er in jener Frage eine Verhöhnung. Apollonius war, so sehr er mit ihm litt, das Zurückziehen des alten Herrn und seine zunehmende Menschenscheu nicht unwillkommen. Je tiefer der Bruder fiel, desto schwerer war es geworden, dem alten Herrn den Zustand des Hauses zu verbergen und etwaige Zuträger abzuhalten, von denen er in seinem Gärtchen nicht abzuschließen war; es schien zuletzt unmöglich. Apollonius wußte freilich nicht, daß der alte Herr in seinem Stübchen an Qualen litt, die, wenn auch auf bloßer Einbildung beruhend, denen gleichkamen, vor denen er ihn schützen wollte. Hier saß der alte Herr den langen Tag zusammengesunken hinter dem Tische auf seinem Lederstuhl und brütete nach seiner alten Weise über allen Möglichkeiten von Unehre, die sein Haus treffen konnten, oder schritt mit hastigen Schritten hin und her, und das Rot seiner eingefallenen Wangen und die heftig kämpfende Bewegung seiner Arme zeigte, wie er in Gedanken das Aeußerste tat, die drohenden abzuwenden. Nur der Bauherr, der mit Apollonius im Verständnisse war, wurde zu ihm gelassen. Der alte Herr, der dem Gast, wie jedem andern, sein Inneres verbarg, erriet bei diesem dieselbe Verstellung und bestärkte sich daran in der Meinung, daß er durch Fragen nichts erfahren und nur seine Hilflosigkeit offenbar machen könnte. Je heißer es in ihm kochte, desto eisiger erschien sein Aeußeres. Es war ein Zustand, der in völligen Wahnsinn übergehen mußte, wenn nicht die Außenwelt eine Brücke zu ihm schlug und ihn mit Gewalt aus seiner Vereinzelung herausriß.

Heute geschah ihm diese Gewalt. Eben saß er wieder brütend auf seinem Stuhle, als den Valentin die Angst zu ihm hineintrieb. Den Gesellen zwang die alte Gewohnheit, ohne daß er es wußte, die Türe leis zu öffnen und ebenso hereinzutreten; aber der alte Herr empfand mit seinem krankhaft verschärften Gefühle sogleich das Ungewöhnliche. Seine Erwartung nahm natürlich denselben Gang, den all sein Denken verfolgte. Es war eine dem Hause drohende Schmach, was die sonst immer gleiche Weise Valentins veränderte; es mußte eine entsetzliche sein, da sie den alten Gesellen aus der Fassung brachte und seine Verstellung durchbrach. Der alte Herr zitterte, als er aufstand von seinem Stuhl. Er kämpfte mit sich, ob er fragen sollte. Es war nicht nötig. Der alte Gesell beichtete ungefragt. Er erzählte mit fliegender Brust seine Befürchtungen, und was sie rechtfertigte. Der alte Herr erschrak, so gut ihn seine Einbildungen auf die Wirklichkeit vorbereitet hatten. Aber der alte Gesell sah nichts davon im Aeußern seines Herrn; der hörte ihn an wie immer, wie wenn er das Gleichgültigste zu sagen hatte. Als er ausgesprochen hatte, hätte das schärfste Auge kein Zittern mehr an der alten hohen Gestalt wahrgenommen. Der alte Herr hatte den festen Boden der Wirklichkeit wieder unter seinen Füßen; er war wieder der Alte im blauen Rock. Er stand so straff vor dem alten Gesellen wie sonst, so straff und ruhig, daß Valentins Seele sich an ihm aufrichtete. „Einbildungen!“ sagte er dann mit seinem alten grimmigen Wesen. „Ist kein Geselle da?“ Valentin rief einen herbei, der eben Schiefer abholen wollte. Der alte Herr schickte ihn nach Brambach, Apollonius auf der Stelle heimzuholen. Der Geselle ging. „Geht er Ihm nicht schnell genug, Er altes Weib, so heiß' Er ihn eilen, damit Er bald erfährt, daß Er sich um nichts geängstigt hat. Aber kein Wort von Seinem Sums da! Und schließ' Er die Frau ein, damit sie nichts Albernes anfängt!“ Valentin gehorchte. Das zuversichtliche Wesen des alten Herrn, und daß nun wirklich etwas getan war, hatte kräftiger auf ihn gewirkt, als hundert triftige Gründe vermocht hätten. Er teilte seine Ermutigung der Frau mit. Er war zu eilig, um ihr zu sagen, worauf sie sich gründete. Hätte er Zeit dazu gehabt, wahrscheinlich hätte er die Frau weniger beruhigt verlassen. Und er selbst ahnte nichts weniger, als daß der alte Herr innerlich überzeugt war von der Schuld seines älteren und von der Gefahr, wenn nicht vom Tode seines jüngeren Sohnes, während er ihm seine Befürchtungen als leere Grillen ausreden wollte und den Boten nur geschickt zu haben schien, um ihn und die Frau zu beruhigen.

„Nun wird der alte Narr doch“, sagte Herr Nettenmair, nachdem Valentin zu ihm zurückgekehrt war, „dem Nachbar das ganze Märchen, das er sich zusammenspintisiert hat, erzählt haben, und die Frau sechs Basen damit in die Stadt herumgeschickt haben!“

Valentin merkte nichts von der fieberhaften Spannung, mit der der alte Herr auf seine in einen Ausruf verkleidete Frage die Anwort erwartete. „Werd' ich doch nicht!“ sagte er eifrig. Des alten Herrn Vermutung kränkte ihn. „Ich hab' ja da selbst noch nichts Arges gemeint, und die Frau Nettenmair hat keinen Menschen gesprochen seitdem!“

Der alte Herr schöpfte neue Hoffnung. Während Valentins Abwesenheit hatte er sich einen Augenblick dem ganzen Schmerz hingegeben, den ein Vater in seinem Falle nur empfinden konnte; aber er hatte sich gesagt, man dürfe nicht in untätigem Jammer dem Verlorenen nachwerfen, was noch zu erhalten sei. Waren die Söhne verloren, so war doch die Ehre des Hauses, seine, der Frau und der Kinder Ehre, vielleicht noch zu retten. Nun kam dem alten Herrn bei dem wirklichen Falle die Uebung zustatten, die er bei seiner Einbildung aller Möglichkeiten gewonnen hatte. Wenn die krankhaft gewachsene Empfindlichkeit seines Ehrgefühls ihn spornte, vor den Aeußersten nicht zurückzuschrecken, so gingen seine Gedanken nun bei dem wirklichen Falle nur denselben fieberischen Gang, den zu nehmen sie sich an den wesenlosen Ausgeburten seiner Furcht gewöhnt hatten. Verheimlichung alles dessen, was zu einem Verdachtsgrunde auf den ältern Sohn werden konnte, stellte sich ihm als nächste Notwendigkeit dar.

Hatten Valentin und die Frau noch niemandem mitgeteilt, was sie wußten, so konnte anderes dergleichen bereits bekannt sein. Solch ein verbrecherischer Gedanke entspringt nicht aus dem Ohngefähr. Er ist die Blüte eines Giftbaumes mit Stamm und Zweigen. Valentin mußte ihm erzählen, was seit Apollonius' Zurückkunft im Hause geschehen war. Wußte Valentin von Fritz Nettenmairs Eifersucht nichts, oder wollte er dem alten Herrn, dessen argwöhnische Gemütsart er kannte, nichts davon sagen: seine Erzählung wurde die Geschichte eines leichtsinnigen, ehr- und vergnügungssüchtigen Verschwenders, der trotz aller Bemühungen seines bessern Bruders, ihn zu halten, bis zum gemeinen Wüstling und Trunkenbold herabsank; zugleich die Geschichte eines treuen Bruders, der dem Verschwender notgedrungen die Sorge um Ehre und Bestand von Geschäft und Haus aus den Händen nimmt, um diese Ehre zu retten, und von dem Gefallenen dafür bis in den Tod verfolgt wird.

Der alte Herr saß regungslos. Nur die Röte, die immer brennender auf die mageren Wangen trat, gab Kunde von dem, was er mit der Ehre seines Hauses litt. Sonst schien er alles schon zu wissen. Es war das seine alte Weise; er wandte sie hier vielleicht auch deswegen an, weil er meinte, der Gesell würde dann um so weniger wagen, etwas zu verschweigen oder gegen besseres Wissen zu verändern. Die innere Aufregung hinderte ihn, zu bemerken, in welchen Widerspruch dieser Anschein mit seinem Gefühl für Ehre trat. Valentin suchte nicht den Schatten zu vertiefen, der auf Fritz Nettenmairs Handeln fiel; aber wie er den alten Herrn kannte, schien es ihm nötig, das brave Tun Apollonius' in das hellste Licht zu stellen. Er kannte den alten Herrn doch nur halb. Er verrechnete sich in der Wirkung, die er damit beabsichtigte, wenn er die kindliche Schonung pries, mit der Apollonius die Kunde von der Gefahr dem Ohr des alten Herrn ferngehalten hatte. Er verdarb damit, was seine schlichte Erzählung getan, des Sohnes Verdienst um das Teuerste, was der alte Herr wußte, darzustellen. Der alte Herr sah nur immer mehr die Furcht wahr gemacht, die ihm Apollonius' Tüchtigkeit erregt hatte. Apollonius hatte ihm die Gefahr unkindlich verschwiegen, um die Rettung sich allein beimessen zu können. Oder er hielt seinen Vater für den hilflosen Blinden, der nichts mehr vermochte, als höchstens ihn zu hindern. Und das vergab ihm der alte Herr noch weniger — trotz seines Schmerzes um den Toten, der der Sohn ihm bereits war. Er wurde immer überzeugter, er selbst hätte es nicht so weit kommen lassen, wenn er darum gewußt und die Sache in seine Hand genommen hätte, und Apollonius dürfe niemand seines Mordes anklagen als den eignen Vorwitz. Diese Gedanken mußten natürlich vor dem zunächst Notwendigen zurücktreten. Was er bis jetzt von der Vorgeschichte des brudermörderischen Gedankens wußte, konnte den entstandenen Verdacht verstärken, aber ihn nicht entstehen machen, wenn nicht ein andres, das ihm noch unbekannt war, dazu trat. Er mußte von dem schuldigen Sohne selbst erfahren, ob es solch ein anderes gab. Sein Entschluß war für alle Fälle gefaßt. Er verlangte Hut und Stock. Ein andermal wäre Valentin über diesen Befehl erstaunt, vielleicht sogar erschrocken. Ist man durch ein Außerordentliches aufgeregt, wie es der Gesell eben war, kommt nur das unerwartet, was sonst das Gewöhnliche hieß, was an den alten ruhigen Zustand erinnert. Indes Valentin das Befohlene herbeibrachte und der alte Herr sich zum Ausgehen bereitete, zeigte dieser ihm noch einmal, wie grundlos und töricht seine Befürchtungen seien. „Wer weiß“, sagte der alte Herr grimmig, „was der Nachbar gesehen hat. Wie will er bei Nacht einen erkennen, der so weit entfernt von ihm ist? Und Er dazu mit seinen Beilstichen! Nun dürfte dem Jungen in Bambach das Seil gerissen sein, oder er müßte sonst zufällig verunglückt sein, so wird Er sich steif und fest einbilden, seine eingebildeten Beilstiche sind schuld gewesen, und der hat sie gemacht, den der Nachbar — der so einfältig ist als Er — will haben in den Schuppen schleichen gesehen. Und sagt Er ein Wort davon, oder ist Er so klug, daß Er in Rätseln zu verstehen gibt, was Er sich einbildet in seinem alten Narrenschädel, so ist den andern Tag die ganze Stadt voll davon. Nicht weil's wahrscheinlich wäre, was Er da ausgeheckt hat und kein vernünftiger Mensch glauben kann, sondern weil die Leute froh sind, einem andern das Schlimmste nachzureden. Gott wird ja vor sein, daß der Junge nicht zu Unglück kommt, aber es kann geschehen, und es ist vielleicht schon geschehen. Wie leicht kommt einer hinter dem Ofen dazu, geschweige denn ein Schieferdecker, der zwischen Himmel und Erde schwebt wie ein Vogel, aber keine Flügel hat wie ein Vogel. Darum mit ist die edle Schieferdeckerkunst eine so edle Kunst, weil der Schieferdecker das sichtlichste Bild ist, wie die Fürsehung den Menschen in ihren Händen hält, wenn er in seinem ehrlichen Berufe hantiert. Und läßt sie ihn fallen, so weiß sie warum; und der Mensch soll nicht Gespinste drum hängen, die über einen andern Unglück oder gar Schande bringen können. Ich bin gewiß, die Sache wird sich ausweisen, wie sie ist, und nicht, wie Er sie sich da zusammengeängstelt hat. Denn —“

Soweit war der alte Herr in seiner Rede gekommen, da hörte man draußen eine Last niedersetzen. Der alte Herr stand einen Augenblick stumm und wie versteinert da. Der Valentin hatte durch das Fenster den Blechschmiedegesellen kommen sehen, der eben ablud.

„Der Jörg vom Blechschmied“, sagte Valentin, „der die blechernen Girlanden vollends bringt.“

Und da ist er erschrocken mit seinen Einbildungen und hat gemeint, sie bringen, wer weiß wen. „Wo ist der Fritz?“

„Auf dem Kirchendach“, sagte Valentin.

„Gut“, sagte Herr Nettenmair. „Sag' Er dem Blechschmied, er soll hereinkommen, wenn er fertig ist.“ Der Geselle tat's. Bis jener hereinkam, fuhr Herr Nettenmair noch mit gedämpftern Tönen in seiner Strafpredigt fort. Er sprach davon, wie Menschen sich Einbildungen zusammendichteten und sich darüber ängsteten, wie über wirkliche Dinge; wie die Gedanken dem Menschen über den Kopf wüchsen und ihm keine gute Stunde ließen, wenn er nicht gleich im Anfang sich ihrer erwehrte. Es war, als wollte der alte Herr sich über sich selbst lustig machen. Er dachte nicht daran, daß er den Valentin über seinen eigenen Fehler abkanzelte. Dagegen fühlte sich Valentin beschämt, als treffe ihn die Strafe verdientermaßen; und er hörte dem alten Herrn mit Andacht und Zerknirschung zu, bis der Blechschmiedegesell hereinkam. Herr Nettenmair faßte den Stock, den ihm Valentin in die Hände gab, setzte den Hut tief in die Stirne, um der Welt soviel als möglich von dem unfreiwilligen Geständnis der toten Augen zu entziehen, und schüttelte sich majestätisch in dem blauen Rock zurecht. Valentin wollte ihn führen, aber er sagte: „Die Frau braucht Ihn; und Er wird wissen, was Er in meinem Hause zu tun hat.“ Valentin verstand den Sinn der diplomatischen Rede. Der alte Herr machte ihn verantwortlich für das Benehmen der Frau. Herr Nettenmair aber wandte sich nun dahin, wo des Blechschmiedegesellen Respekt in ein leises Räuspern ausbrach, und fragte ihn, ob er Zeit habe, ihn bis auf das Kirchendach von Sankt Georg zu begleiten, wo sein älterer Sohn arbeite. Der Blechschmied bejahte. Valentin wagte noch den Vorschlag, Herrn Fritz lieber rufen zu lassen.

Fortsetzung folgt.

Briefkasten

204. Pflichten bei der Reparatur.

Frage: Der Schlossermeister J. hat für meine Rechnung im Dezember einen Elektromotor neu gelagert. Der Motor ist in einem Wagen eingebaut und stand im Hofe des Herrn J. Ich hatte auch noch verschiedenes am Kabel und Tafel zu tun und habe den Wagen Ende Januar betriebsfertig gemacht und meinem Kunden am 1. Februar 1935 die Rechnung zugeschickt mit dem Bemerken, daß ich den Motor nur gegen Kasse herausgebe, da ich den Kunden als schlechten Bezahler kenne. Mein Kunde hat mir sagen lassen, wenn er wird Geld haben, wird er den Motor abholen.

Am 1. 5. 35 bin ich umgezogen und habe mir den Motor mit Wagen von Herrn J. in meinen Hof geholt, da ich jetzt Platz dazu hatte. Weil der Wagen schon schlecht ist, habe ich den Motor ausgebaut und in meinem Lager aufbewahrt. Gleichzeitig habe ich denselben nochmals ausgekurbelt und habe festgestellt, daß der Anker starken Körperschluß hat. Ich habe denselben neu wickeln lassen und dadurch ist die Rechnung jetzt um ca. 60 RM. teurer geworden. Ich habe am 15. Januar 1936 nochmals eine Rechnung über den gesamten Preis geschickt mit dem Vermerk, daß der Motor innerhalb 14 Tagen gegen Kasse abgeholt werden muß, andernfalls lasse ich denselben versteigern. Ich habe auch angegeben, daß der Anker dadurch, daß der Motor nicht abgeholt worden ist, durch die Witterung gelitten hat. Mein Kunde besteht nun darauf, daß er nur die erste Rechnung bezahlt. Was kann ich in diesem Falle machen? Besteht meine Forderung zu Recht oder nicht?

R. R. in J.

Antwort: Es muß festgestellt werden, ob Ihr Kunde Ihnen den Auftrag gegeben hat eine bestimmte Reparaturarbeit durchzuführen, oder ob er Ihnen den Generalauftrag gab alles, was an dem Motor zu beanstanden war, in Ordnung zu bringen. Hatten Sie nur den Auftrag, eine bestimmte Teilarbeit zu leisten, so waren Sie nicht ohne weiteres berechtigt nach Gutdünken andere Arbeiten, die sich als notwendig herausstellten, durchzuführen. Nur wenn man Ihre spätere Tätigkeit als sogenannte „Geschäftsführung ohne Auftrag" ansehen könnte, wären Sie gedeckt. Nämlich dann, wenn der Auftraggeber nicht erreichbar gewesen wäre und Sie hätten die Reparatur vorgenommen, weil es das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen mutmaßlichen Willen erfordert hätte.

Wurde Ihnen aber ganz allgemein der Auftrag erteilt, den Motor wieder in Ordnung zu bringen, dann wären Sie an und für sich berechtigt, sämtliche von Ihnen geleisteten Arbeiten bezahlt zu verlangen.

Hier kommt uns aber ein Bedenken. Wenn Sie der Ansicht waren, daß der Motor auszubauen sei, weil der Wagen nicht mehr schütze — warum sind Sie auf diese Idee nicht schon eher gekommen. Wir fürchten, Ihr Kunde wird die Bezahlung der letzten Arbeit mit der Begründung verweigern, daß er ein Mitverschulden Ihrerseits behauptet. **Sie sind verpflichtet Gegenstände, die Ihnen zur Reparatur übergeben werden, sorgfältig aufzubewahren, damit sie keinen Schaden erleiden.** Wie Sie selbst angeben, litt der Anker aber durch die Witterung! Stimmt das, dann hätten Sie Ihre Verwahrungspflicht nicht ordentlich wahrgenommen und wären dem Besteller haftbar, d. h. die notwendig gewordene Reparatur würde zu Ihren Lasten gehen.

205. Wo muß die Sachkundeprüfung abgelegt werden?

Frage: Mein Vater will seine Bäckerei demnächst aufgeben, da meine Eltern alt und kränklich sind. Ich habe meinen Eltern dauernd den Haushalt geführt und muß mich nun nach einer Existenz umsehen. Da will ich mir denn ein kleines Kolonialwarengeschäft kaufen und mit meinen Eltern davon leben. Ich möchte gern wissen, welche Prüfung ich dazu ablegen muß und wo diese stattfindet. Wie lange dauert dieselbe und wie hoch sind die Kosten? M. E. in St.

Antwort: Zunächst müssen Sie einmal ein bestimmtes Geschäft in Aussicht haben. Dann richten Sie einen Antrag an den Landrat, die Uebernahme dieses Geschäfts durch Sie zu genehmigen. Nur dann, wenn eine der bei dem Genehmigungsverfahren beteiligten Stellen Ihre Sachkunde bestreitet, werden Sie aufgefordert, eine Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer des Bezirks abzulegen. Die Prüfung dauert etwa einen Vormittag und verursacht gegen RM. 5,— Kosten, welche vorher eingefordert werden. Sie müssen sich zur Prüfung nach dem Sitz der prüfenden Kammer begeben. Liegt das Geschäft im Kreise Schweidnitz, so ist auch die Industrie- und Handelskammer Schweidnitz zuständig.

206. Zwang zum Ehrenamt.

Frage: Ich bin als Schuhmacher und Hausbesitzer bereits 15 Jahre im Orte ansässig. Haus noch ganz altertümlich, Strohdach, ein Wohnraum, welcher mir Werkstelle, Küche und Aufenthaltsraum der Familie, ein Kind bietet. Nun bin ich vom Bürgermeister des Ortes als Kassenwalter und Steuererheber bestellt worden. Ich habe meine Bedenken geäußert, ob ich als solcher befähigt bin. Bin nun von den Gemeinderatsmitgliedern trotzdem als solcher gewählt worden. Nun habe ich Bedenken, ob mein Wohnraum zur Aufbewahrung von Gemeindegeldern genug gesichert wäre, es mir jedenfalls viel Unruhe bereiten würde. Als kleiner Handwerker ersehe ich Schwierigkeiten mit Steuerrechen usw. sie meine Gutmütigkeit ausnützen würden. Ferner habe ich schon die Güter-Annahme und -Ausgabe der Reichsautobahn übernommen, welche mir auch schriftliche Arbeiten aufbürden. Bin ich nun verpflichtet, dieses Amt durch Landratsbeschluß anzunehmen, oder wie finde ich einen Ausweg? F. P. in J. Bez. Liegnitz.

Antwort: Ein Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit nur aus wichtigen Gründen ablehnen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gemeinde. Diejenigen Gründe, welche Sie aufzählen, erscheinen uns noch nicht stichhaltig genug. Nach dem Gesetz gilt aber als wichtiger Grund, wenn der Bürger ein geistliches Amt verwaltet oder ein öffentliches Amt und die Anstellungsbehörde feststellt, daß die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen dienstlichen Pflichten nicht vereinbar ist — oder schon 6 Jahre ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat — oder mindestens 4 minderjährige Kinder hat — oder mindestens 2 Vormundschaften oder Pflegschaften führt — oder häufig oder langdauernd von der Gemeinde geschäftlich abwesend ist — oder anhaltend krank — oder mehr als 60 Jahre alt ist.

Prüfen Sie nach, ob einer der genannten Fälle vorliegt, verneinendenfalls werden Sie das Ehrenamt antreten müssen.

207. Notstandsarbeiten und 1. Mai.

Frage: In den Jahren 1934/35 habe ich für eine Stadtgemeinde Notstandsarbeiten ausgeführt. Die aufzubringenden Löhne erhielt ich am jeweiligen Lohntage von der Stadtgemeinde angewiesen. Als Unkostenbeitrag wurden mir 22 Prozent der Lohnsumme bewilligt. Von diesem Unkostenbeitrag mußte ich sämtliche sozialen Lasten, Wasserzulagen pp. bestreiten. Den 1. Mai 1935 (Tag der nationalen Arbeit),

mußte ich aus eigenen Mitteln aufwenden. Der Bürgermeister stützt sich auf ergangene Verfügungen, wonach die Führer der Betriebe, die mit der Durchführung der Notstandsmaßnahmen betraut sind, die Grundforderung von RM. 3,— pro Arbeiter zu tragen haben. Eine diesbezügliche Verfügung ist aber beim Schlesischen Arbeitsamt nicht bekannt.

Ich gestatte mir daher die Frage: Wer ist im rechtlichen Sinn Träger der Notstandsmaßnahmen? Die Stadt oder der ausführende Betriebsführer? Besteht die Forderung der Stadt an mich auf Zahlung der Löhne für den 1. Mai 1935 zu recht? Welche Schritte zu unternehmen empfehlen Sie mir, um die Rückerstattung dieses Betrages zu erreichen?

Inwieweit bin ich verpflichtet, für die ausgeführten Notstandsarbeiten die 3 Prozent Abgabe für Arbeitsbeschaffung und 3 Prozent Ausfuhrförderungsabgabe an die Schlesisch-Posensche Berufsgenossenschaft zu zahlen? A. W. in O.

Antwort: Im Jahre 1934 hat das Landesarbeitsamt auf Grund ergangener Anweisungen die Grundförderung bei Notstandsarbeiten auch für den 1. Mai bezahlt.

Für das Jahr 1935 erging eine ministerielle Anordnung, daß diese Zahlungen für den 1. Mai nicht mehr zu erfolgen haben. Träger der Notstandsmaßnahmen ist natürlich die Stadt. Diese Feststellung spielt aber hier keine Rolle. Vielmehr kommt es nur darauf an, wer Arbeitgeber der Notstandsarbeiter ist, bezw. wer zur Lohnzahlung an die Arbeitnehmer direkt verpflichtet ist. Das ist unbedingt der Unternehmer. Diese Regelung bedeutet zweifellos eine Härte für den Unternehmer, sie ist aber für 1935 unabänderlich. Ob Notstandsarbeit mit der Ausfuhrförderungsabgabe belastet ist, steht amtlich noch nicht. Es wird erst künftig entscheiden werden. Im Einzelfall kann man sich alsbald an die Schiedsstelle Berlin NW 7, Neustädtischekirchstraße 4/5 wenden.

208. Handelsvertreter.

Frage: Betreibe in einem kleinen Orte eine Fahrradhandlung und Reparaturwerkstatt und bin in der Handwerksrolle eingetragen. Mein Betrieb ernährt mich nur dürftig und da ich freie Zeit habe, will ich einen Nebenberuf ergreifen (Reisender oder Vertreter). Ist das gestattet, und braucht man dazu einen besonderen Gewerbeschein. B. R. in K. Bez. Liegn.

Antwort: Sie wollen also die Tätigkeit eines Handelsvertreters (Provisionsvertreters) aufnehmen. Das ist ein Gewerbe für sich und muß als solches besonders angemeldet werden. Setzen Sie sich zunächst mit der Industrie- und Handelskammer Ihres Bezirks in Verbindung und beantragen Sie die Aufnahme in das dort geführte Handelsvertreter-Verzeichnis. Zugleich bitten Sie diese Kammer um Mitteilung der zuständigen Geschäftsstelle der Handelsvertreter-Berufsorganisation, welcher Sie beitreten müssen. Von dort können Sie Einzelheiten, Beitragssätze und Aufnahmebedingungen anfordern. Ist das erledigt, so suchen Sie Verbindung mit Firmen, die Ihnen die Vertretung anvertrauen, z. B. durch Anzeigen in Zeitungen und Fachzeitschriften. Neben der beim Bürgermeister zu vollziehenden Gewerbeanmeldung müssen Sie, sofern Sie auch außerhalb Ihres Wohnortes Bestellungen aufsuchen wollen, bei der Ortspolizeibehörde unter Einreichung eines Lichtbildes auch die Handelsvertreter-Legitimation gemäß § 42 RGO. („Grüne Karte") beantragen. Ihr Antrag wird erst angenommen, wenn Sie Bescheinigungen von Firmen vorlegen, daß Ihnen diese die Vertretung bereits übertragen haben. Mit der grünen Karte dürfen Sie nur Bestellungen aufsuchen und allenfalls Muster mitführen, nicht aber Waren zur sofortigen Abgabe, auch verleiht Ihnen diese Karte nur das Recht, Kaufleute in den Geschäftsstunden und in deren Geschäftslokalen zu besuchen. Daneben dürfen Sie noch bei Personen vorsprechen, welche die von Ihnen geführten Waren im eigenen Betriebe oder in der eigenen Landwirtschaft verbrauchen. Wenn Sie darüber hinaus noch Privatleute außerhalb Ihres Niederlassungsortes in deren Wohnungen besuchen oder Waren zur sofortigen Abgabe mitführen wollen, genügt die grüne Karte nicht. Sie brauchen dann einen Wandergewerbeschein.

209. Muß Hausbesitzer Telephonanlage dulden?

Frage: Ich beabsichtige in meine Wohnung Telephon legen zu lassen. Das Fernsprechamt gibt mir ein Formular, auf welchem die Hausbesitzerin ihr Einverständnis dazu erklären soll. Ihr Mann, der nicht Eigentümer des Hauses ist, macht die Hausverwalterarbeiten und von dem weiß ich im voraus, daß er mir Schwierigkeiten machen wird. Ich habe den Postbeamten schon darauf aufmerksam gemacht und dieser sagte mir, daß ich die Hausbesitzerin zwingen kann. Ich bitte Sie nun höflichst, mir mitteilen zu wollen, welche Mittel und Wege es gibt, um zu meinem Ziele zu kommen. A. E. in B.

Antwort: Die Frage, ob der Grundstückseigentümer seinem Mieter gegenüber verpflichtet ist, diesem den Fernsprechanschluß für geschäftliche oder auch private Zwecke zu ermöglichen, insbesondere die sogenannte Hausbesitzererklärung abzugeben, die nach § 12 II FO. Bedingung für die Herstellung solcher Anschlüsse ist, wurde ursprünglich nur einschränkend bejaht, (vgl. RGZ. Band 37, Seite 213).

Man wird aber nunmehr in Anwendung des § 242 BGB. (Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern) und mit Rücksicht auf den jetzt allgemein gewordenen Gebrauch des Fernsprechers im Einklang mit neuem Schrifttum und Praxis die Frage schlechthin bejahen müssen, wenn auch die Postverwaltung hierbei vom Grundeigentümer weitgehende Duldung ihrer Verrichtungen und Arbeiten beansprucht, z. B. auch durch Anbringen von Gestängen und Stützen.

Die Pflicht des Grundstückseigentümers zur Abgabe der Hausbesitzererklärung ist von den meisten Gerichten bejaht worden. Eine Versagung der Einwilligung bedarf somit der besonderen Begründung aus der Lage des Einzelfalles. In normalen Fällen kann also der Hausbesitzer gerichtlich zur Einwilligung gezwungen werden.

210. Auf die schiefe Ebene geraten?

Frage: Ich hatte im Jahre 1930 meinen Tischlereibetrieb eröffnet. Ich war damals 22 Jahre alt, also noch nicht fähig einen derartigen Betrieb zu leiten. Da ich mit einer Schuldenlast von 9000 RM. angefangen habe, ging das Geschäft bis 1932 ganz gut, dann kam die Krisenzeit 1932 bis 1933 und mein Geschäft ging rapide zurück. Nun merkte ich erst, was ich für einen Blödsinn gemacht habe, daß ich mit so viel Schulden angefangen habe. Ich war immer bestrebt, das Grundstück zu halten. Ich habe nach Geld gesucht und bin bei diesen Geldvermittlern hereingefallen. Beim Holzlieferanten hatte ich Wechsel laufen. Dieser Lieferant war aber trotzdem durch eine erste Hypothek gesichert. Nun fing auch der Lieferant zu drängen an und verlangte bei Abgabe von Wechseln eine zweite Unterschrift. Dies tat mein Vater eine Zeit lang, bis zwischen mir und meinem Vater Uneinigkeit entstand, nun traute ich mich nicht mehr, meinen Vater zur Unterschrift zu bewegen. In die Enge getrieben, machte ich nun die Unterschrift meines Vaters auf dem Wechsel nach. Mein Vater erstattete gegen mich Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen Urkundenfälschung und Betrug. Mein Vater brachte mich auf Grund dessen aus der SA. Ich bin bis heute noch beurlaubt. Wegen der Urkundenfälschung

bin ich durch die Amnestie freigekommen. Mein Grundstück mit Tischlerei ist zwangsweise versteigert worden. Ich mußte im November 1934 mit Frau und Kind, arm wie eine Kirchenmaus, meine Wohnung verlassen. Ich hatte mir eine Wohnung und Arbeit gesucht. Im Winter 1934/35 habe ich 2 Monate Wohlfahrtsunterstützung bezogen. Dank meines Arbeitsmutes habe ich mich heute wieder auf feste Füße gestellt. Jetzt ging ich zum Gemeindevorsteher betreffs Siedeln der Landforstarbeiter und Landhandwerker. Dieser nahm eine ablehnende Stellung ein und sagte, ich habe ja kein Geld und keine Baustelle. Nach den Siedlungsbedingungen könnte ich aber trotzdem siedeln, da ich ein Eigenkapital von ca. 100 RM., die Tischlerarbeiten und den Dachdecker stellen könnte, dies würde zusammen ca. 500 RM. ausmachen. Ich bitte zu beantworten, ob ich jetzt etwa als nicht mehr ehrbar anzusehen bin oder was liegt da vor, daß ich nicht zum Siedeln zugelassen werde? Mit Landarbeiten bin ich vertraut, da ich von Kindheit an in der Landwirtschaft gearbeitet habe. P. in S. Bez. Liegn.

Antwort: Zur Erlangung einer Siedlerstelle mit öffentlichen Mitteln oder öffentlicher Förderung ist die Beibringung eines Eignungsscheines erforderlich, der vom Gauheimstättenheim ausgestellt wird. Die Erteilung des Eignungsscheines erfolgt, wenn gegen die Ansetzung des Siedlungsbewerbers und seiner Familie als Heimstättensiedler (Kleinsiedler) in politischer und charakterlicher, gesundheitlicher und erbbiologischer Hinsicht gegen die siedlerische Befähigung keine Bedenken bestehen.

Zur Erlangung des Eignungsscheines sind zunächst verschiedene Fragebogen gewissenhaft auszufüllen. Die Siedlerfragebogen sind bei den Gemeinden zu beziehen. Erst wenn der Siedlungsbewerber im Besitz des Eignungsscheines ist, kann er mit Aussicht auf Erfolg mit einem Siedlungsträger über den Erwerb einer Siedlerstelle verhandeln. Die Entscheidung über die Erfüllung Ihrer Wünsche liegt also beim Gauheimstättenamt.

211. Umsatzsteuer.

Frage: Ich habe für die Schlesische Heimstätte Ofenarbeiten ausgeführt. Genannte hat bei Bezahlung bezw. bei Auftragserteilung 2 Prozent Umsatzsteuer gekürzt, ich habe aber von der Heimstätte eine Bescheinigung für das Finanzamt, daß dieser Betrag umsatzsteuerfrei ist. Für mich ist doch dann der Betrag nicht umsatzsteuerfrei, wie ist dies zu verstehen? H. F. in K.

Antwort: Die Heimstätte geht wahrscheinlich von der Ansicht aus, daß in Ihrem Kostenanschlag die zu zahlende Umsatzsteuer mit berücksichtigt war. Fällt diese Ausgabe weg und zwar dadurch, daß Sie auf Grund der Umsatzfreiheits-Bescheinigung von dieser Steuer loskommen, dann muß sich automatisch Ihr Kostenanschlag um den entsprechenden Betrag erniedrigen.

212. Geschäftsübernahme und laufende Versicherungen.

Frage: Ich habe am 15. 7. 1935 eine Bäckerei neu übernommen. Jetzt tritt eine Unfall- und Haftpflichtversicherung an mich heran — bei dieser mein Vorgänger versichert war, ich aber davon nichts wußte — und fordert mich auf zur Zahlung der Prämie. Ich erwiderte der Versicherung, daß ich bei ihr keine Versicherung abgeschlossen habe und demnach auch nicht verpflichtet bin, die Prämie zu zahlen. Darauf die Antwort, daß ich als Betriebsnachfolger die Versicherung des Vorgängers zu übernehmen habe. Dies wäre gesetzlich geregelt, so schreibt die Versicherung und drohte mir mit gerichtlicher Einziehung. Was soll ich tun? Der Vorgänger hatte ein Lieferauto, ich dagegen keins. O. W. in W. Bez. Br.

Antwort: Wird die versicherte Sache (hier das Geschäftsvermögen) von dem ursprünglichen Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Der Erwerber ist jedoch berechtigt, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird. Hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.

Wir vermuten, daß Sie nicht rechtzeitig gekündigt haben!

213. Verlorener Alimentenprozeß.

Frage: Da mich Ihre Beantwortungen im Briefkasten von „Schlesiens Handwerk" sehr interessieren, erlaube ich mir, eine Anfrage bei Ihnen zu stellen:

Betreibe seit 1928 ein selbständiges Brunnenbaugeschäft, in der Handwerksrolle eingetragen. Ich werde wegen rückständiger Forderung in Alimentenangelegenheiten dauernd gepfändet. Ich fühle mich in dieser Hinsicht vollkommen unschuldig, wurde jedoch vom Gericht für schuldig erklärt.

Ich besitze ein Motorrad für Geschäftszwecke sowie das nötige Brunnenbohrgerät. Wie weit kann ich gepfändet werden, kann mein Motorrad oder mein Brunnenbohrwerkzeug gepfändet werden, oder kann meiner Ehefrau, die eine kleine Wirtschaft in die Ehe eingebracht hat, selbst vor Eheschließung als Eigentümerin grundbuchlich eingetragen ist, irgend etwas gepfändet werden?

Da ich durch die andauernden Pfändungen mit meinem Brunnenbaugeschäft bankrott gehe, und ich an öffentlichen Vergebungen nicht teilnehmen kann, da mir vom Jugendamt die gesamte Vertragssumme, sei es Arbeitslohn sowie Materiallieferungssumme, die ich nach Empfang der Vertragssumme an meine Lieferanten abführen müßte, gepfändet wird, bitte ich, mir irgend welchen Ausweg mitzuteilen.

Ferner erlaube ich mir anzufragen: Könnte ich mein Geschäft nicht an meine Frau übertragen lassen, und daß ich bei ihr nur als geprüfter Brunnenbauer im Geschäft arbeiten könnte, gibt es eine Möglichkeit meiner Absichten mit der Geschäftsübertragung, wie könnte ich es anfangen, an wen könnte ich mich wenden, oder was könnte ich dann für Gehalt von meiner Frau pfändungsfrei bekommen?

Ich bitte nochmals um genaue Beantwortung meiner Fragen und zwar:

1. Wie weit kann ich gepfändet werden als Unternehmer, wo ich soziale Lasten zu tragen habe.
2. Kann mein Motorrad und mein Bohrwerkzeug gepfändet werden?
3. Haftet das eingebrachte Gut meiner Ehefrau für Schulden (Alimentenzahlungen aus der vor der Eheschließungszeit, d. h. wie ich noch ledig war).
4. Kann ich mein Geschäft auf meine Frau übertragen lassen, wenn ich bankrott gehe, und welcher wöchentlicher Lohn steht mir frei, sei es als Unternehmer, oder auch wenn mein Geschäft der Frau gehören sollte? F. J. in R. OS.

Antwort:

1. Im Gegensatz zu der Regelung, die für Lohnempfänger getroffen ist, können bei einem selbständigen Unternehmer die gesamten Einnahmen gepfändet werden.
2. Unpfändbar sind jedoch diejenigen Gegenstände, welche zur persönlichen Fortsetzung seines Erwerbs-

geschäfts notwendig sind, also z. B. Motorrad und Bohrwerkzeug.

3. Das Eigentum der Ehefrau haftet grundsätzlich nicht für die Schulden des Ehemannes.
4. Die Geschäftsübertragung auf die Frau ist unmöglich, weil Neuerrichtungen eines Handwerksbetriebes im allgemeinen nur solchen Personen gestattet sind, welche die Meisterprüfung abgelegt haben oder die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen.

Wenn Sie das ergangene Urteil nicht umstoßen können (z. B. durch einen erfolgreichen Meineidsprozeß oder durch Vornahme der Blutprobe), werden Sie nur durch Bezahlung der entsprechenden Schuld Ruhe erhalten.

214. Lichtanlage.

Frage: Bin Elektromeister und sollte dem Mieter eines Breslauer Hauses eine elektrische Lichtanlage nebst Verbindungsleitung herstellen. Die Hauswirtin verweigert aber die Erlaubnis, daß ich in ihrem Hause arbeite und erklärt, daß sie die Anlage auf ihre Kosten von einem anderen Elektromeister selbst legen lassen wird. Dafür soll ihr aber der Mieter monatlich RM. 2,40 als dauernde Mietserhöhung zahlen und außerdem eine Vergütung für den Anschluß an die vorhandene Steigeleitung entrichten.

Meine Innung und der Hausbesitzerverband der Wirtin bemühten sich um eine Einigung. Die Hauswirtin beharrt aber auf ihrem Standpunkt und hat lediglich das Zugeständnis gemacht, evtl. auch mich in Konkurrenz zu ziehen, wenn ich billig genug bin.

Muß es sich der Mieter gefallen lassen, daß ihm die Hauswirtin die Angelegenheit einfach aus der Hand windet und ihm für eine Anlage im Werte von ca. RM. 60,— eine jährliche Mietserhöhung von RM. 28,80 zumutet? G. B. in B. Bez. Br.

Antwort: Der Hauswirt muß gestatten, daß eine von ihm vermietete Wohnung mit einer neuzeitlichen Einrichtung, insbesondere einer elektrischen Lichtleitung versehen wird, zumal wenn die Steigeleitung bereits vorhanden ist. Da aber der Mieter berechtigt ist, die Lichtanlage bei seinem Auszuge zu entfernen, geht das Recht des Hauswirts auf Anlegung einer ständigen Lichtanlage vor. Selbstverständlich steht ihm auch die Wahl des Handwerkers zu. Der Hauswirt hat gegen den Mieter, in dessen ausgesprochenem Interesse er die Lichtleitung anlegen läßt, einen Anspruch auf angemessene Verzinsung und allmähliche Tilgung der Anlegungskosten. Er darf aber diese Vergütung nicht willkürlich festsetzen, sie muß sich im Rahmen des Angemessenen halten. Besteht zwischen Hauswirt und Mieter Streit über die Höhe der Vergütung, hat auf Anruf einer Partei das zuständige Mieteinigungsamt zu entscheiden.

215. Hauszinssteuer.

Frage: Seit dem Mai 1927 habe ich Räume gemietet, in welcher ich die schon früher gewesene Elektroreparatur-Werkstatt weiter unterhalte. Die Miete wurde mir, gegenüber dem Vorgänger um ca. 30 Prozent erhöht und außerdem mußte ich den auf mich entfallenden Teil der Hauszinssteuer bezahlen, welcher auf RM. 22,50 vom Vermieter festgesetzt wurde. Da mir wiederholt vom Vermieter mitgeteilt wurde, daß er mit ca. 100,— RM. Hauszinssteuer veranlagt sei, erschien mir diese Summe berechtigt. Die Hauszinssteuer von RM. 22,50 wurde bis Juni 1930 im Mietbuch getrennt aufgeführt und quittiert. Nachfolgend wurde Miete inklusiv Hauszinssteuer bezahlt und die Miete mehrere Male ermäßigt. Es ist von einer Ermäßigung der Hauszinssteuer niemals die Rede gewesen. Vom Katasteramt wird mir amtlich mitgeteilt, daß mein Wirt insgesamt nur mit 28,50 Hauszinssteuer im Monat veranlagt ist und daß er gesetzlich berechtigt gewesen wäre, an mich umzulegen:

ab 1. 4. 27 bis 31. 3. 31 RM. 4,46 monatlich
ab 1. 4. 31 bis 31. 3. 32 RM. 4,28 monatlich
ab 1. 4. 32 bis heute RM. 3,57 monatlich

Daß mein Wirt mich wissentlich mit zu hoher Hauszinssteuer belastet, geht hervor, daß er noch im Dezember 1935 unter Zeugen behauptet hat, er wäre mit RM. 100,— Hauszinssteuer pro Monat veranlagt.

Ich bitte Sie hierdurch höflichst, mir den rechtlichen Standpunkt in vorerwähnter Angelegenheit mitzuteilen, da der Wirt sich weigert, mir die Summe zurückzuzahlen, welche zwischen RM. 1500,— bis 1800,— liegt. Werde ich durch eine Klage, die zu viel bezahlte Summe zurückerhalten? Hat der Wirt sich wegen Uebervorteilung strafbar gemacht?

A. M. in M. OL. Bez. Liegn.

Antwort: Ob Sie mit einer Klage auf Rückzahlung der 9 Jahre hindurch angeblich zu viel bezahlten Hauszinssteuer Aussicht auf Erfolg haben, dürfte zweifelhaft sein. Wenn Jahre hindurch die geforderten und bewilligten Beträge vorbehaltlos gezahlt sind, muß im allgemeinen angenommen werden, daß damit auch das Rechtsverhältnis für die Dauer der vorbehaltlosen Zahlungen zwischen den Parteien endgültig abgewickelt ist. Für die Hauszinssteuer war und ist ein bestimmter nach Prozenten der Friedensmiete behördlich festgesetzter Zuschlag zu zahlen. Wenn Sie mit dem Hauswirte in Abänderung dieser gesetzlichen Berechnungsart die von Ihnen zu zahlende Hauszinssteuer auf einen bestimmten Geldbetrag vereinbart haben, der Ihnen berechtigt erschien, muß angenommen werden, daß gar nicht die sogenannte gesetzliche Miete gezahlt werden sollte, sondern eine frei vereinbarte, bei der der feste Zuschlag von RM. 22,50 nur eine willkürlich gewählte Zahl bedeutet. Dieser Zuschlag stellt mithin nur einen Teil der Vertragsmiete dar, was sich auch daraus ergibt, daß seit 1930 über den Hauszinssteuerposten von RM. 22,50 nicht mehr getrennt quittiert worden ist. Selbst wenn der Hauswirt mehrfach erklärt haben sollte, daß er mit RM. 100,— Hauszinssteuer veranlagt sei, erscheint es zweifelhaft, ob diese Erklärung die Ursache war für die Bewilligung des Zuschlages von RM. 22,50. Sie hätten diesen Betrag sicherlich auch ohne die genannte Erklärung bewilligt, weil er Ihnen berechtigt erschien.

Für die Frage der arglistigen Täuschung kommt es darauf an, ob dem Hauswirte bei der Vertragsverhandlung bewußt sein mußte, daß Ihre Entschließung zur Zahlung von RM. 22,50 Hauszinssteuer verursacht ist durch die nach Ihrer Behauptung wissentlich falsche Erklärung, daß die Hauszinssteuer insgesamt RM. 100,— betrage. Hierfür sind Sie beweispflichtig.

Von dem Nachweise der arglistigen Täuschung und der bewußten Vermögensschädigung hängt es auch ab, ob der Hauswirt sich strafbar gemacht hat. Beachtet muß hierbei werden, daß dem Hauswirt ein Teil der Hauszinssteuer mit dem Ziele der Niederschlagung gestundet sein kann, wodurch Ihre Zahlungspflicht nicht gemindert wird. Fg.

Nr. 216: Kanalisation. W. B. in H. Bez. Br.
Nr. 217: Geschäftsübernahme und laufende Versicherungen. O. W. in W. Bez. Br.
Nr. 218: Unterhaltspflicht. J. G. in K. Bez. Br.
Nr. 219: Uebertragung des Geschäfts auf die Ehefrau. G. B. in B. Bez. Br.
Nr. 220: Wareneingangsbuch. D.-Pr. Bez. OS.
Nr. 221: Gewährleistungsansprüche. P. J. in F. OS.
Nr. 222: Skizze oder exakte Bauzeichnung. A. Sch. in T. OS.
Nr. 223: Annahmestellen für Photoarbeiten. O. K. in F. Bez. Liegn.
Nr. 224: Einziehen der Forderung. G. W. in O. Bez. Liegn.
Nr. 225: Uebereignung. C. D. in G. Bez. Liegn.

Diese Fragen werden schriftlich beantwortet. Dr. St.

Das gute Fachbuch, der beste Kamerad des Handwerkers.

Das Frühjahr und die Zeit der Gesellenprüfung steht wieder einmal vor der Tür. Tausende von schlesischen Lehrlingen wollen durch Ablegen der Gesellenprüfung unter Beweis stellen, was sie bei ihrem Meister gelernt haben. Mit der Freisprechung sind sie nun der Meisterlehre entwachsen und auf sich selbst gestellt. Das schöne Gefühl, der vielleicht gut bestandenen Prüfung, wird bei manchen der Anlaß sein, zu glauben, daß nun die Lehrzeit beendigt ist. Nein, gerade die Gesellenzeit sollte für jeden Handwerker eine Zeit der Vertiefung seines Fachwissens sein; ist sie doch die Vorbereitungszeit für die Erlangung des Meistertitels. Derjenige Junghandwerker, der voll Verantwortungsbewußtsein an der Werkbank seines Betriebes steht, wird deshalb auch fernerhin den Wunsch haben, sich in schwierigen Fragen seines Handwerks Rat und Auskunft zu holen. Diese vermittelt ihm das gute Fachbuch, das immer greifbar zur Hand sein sollte.

Der Uebergang von der Lehrlings- zur Gesellenzeit ist wohl der bestgewählte Augenblick, einem jungen Menschen ein gutes Fachbuch in die Hand zu geben, an welchem er an Stelle seines Lehrmeisters eine Stütze in allen fachlichen Fragen finden kann. Das Fachbuch ist zu einem guten Teil dazu berufen, das Ansehen des deutschen Handwerkers zu heben. Denn nur ein Handwerk, das mehr weiß und kann, als es die tägliche Arbeit in der Werkstatt verlangt, wird sich den Platz in der deutschen Wirtschaft sichern können, der ihm vom Führer anvertraut wurde. Das Fachbuch ist für den Handwerker nicht nur ein Nachschlagewerk, mit Hilfe dessen er die Schwierigkeiten seiner Arbeit meistern lernt, es vermittelt ihm auch das Wissen um die größeren Zusammenhänge seines Berufsstandes und gibt ihm Anregung zum weiteren Lernen. Lebendiges Wissen ist ein Schatz, der immer neue Früchte trägt!

Unsere der Technik so aufgeschlossene Zeit hat auch manchem Laien beachtliche Kenntnisse von technischen Vorgängen und handwerklicher Arbeit vermittelt. Wenn der Handwerker wieder, wie einstmals, der Freund und Berater seines Kunden werden will, dann ist es heute mehr denn je notwendig, daß er in allen Fragen, insbesondere auch den Grenzgebieten seines Faches, genau Bescheid weiß. Diesen Zielen dient die in diesem Frühjahr erstmalig durchgeführte Fachbuchwerbung. Hierbei soll angestrebt werden, daß jeder Lehrmeister seinem aus der Lehre ausscheidenden Lehrling ein gutes Fachbuch zum Geschenk macht. Durch Formblätter, die Aufrufe von höchsten Stellen aus Regierung und Partei enthalten, wird dieser Gedanke an das Junghandwerk herangetragen, das seinerseits mit der Bitte der Schenkung an den Meister herantreten wird. Diese Schenkung verfolgt nicht nur den Zweck, das auch dem Meister erwünschte fachliche Können des Nachwuchs zu steigern, sondern sie ist auch ein Zeichen für die innere Bereitwilligkeit des Meisters, mitzuhelfen an der Höherführung des Handwerks, für die innere Bereitwilligkeit des Lehrlings, durch Vertiefung seiner handwerklichen Kenntnisse an einer größeren Zukunft des deutschen Handwerks mitzuarbeiten. Das Buch wird, mit einer Widmung versehen, dem späteren Gesellen und Meister eine frohe Erinnerung an die schwere und doch schöne Zeit der Lehre und seinen Lehrmeister sein.

Piest.

Schlesische Meisterkurse.

Verzeichnis der Lehrgänge 1936.

Die Lehrgänge können nur bei genügender Beteiligung abgehalten werden. Aenderungen bleiben vorbehalten.

Tageslehrgänge mit vollem Tagesunterricht.

Glaser	2. 3.—28. 3.
Maler	2. 3.—28. 3.

Halbjahrs-Abendlehrgang für Schlosser.
Januar bis Juni von 18 bis 21 Uhr.

Wander- und Sonderlehrgänge nach Bedarf und Bekanntmachung an den betreffenden Orten.

Die Leitung der schlesischen Meisterkurse zu Breslau 1, Klosterstraße 19.

Neue Bücher.

Für die Ausfüllung der **Umsatzsteuer-** und der **Gewerbesteuererklärung** liegen nunmehr ausführliche **Erläuterungsschriften** vor, die an Hand der amtlichen Formulare Punkt für Punkt genau erklären, wie alles auszufüllen ist. Die Mustereintragungen sind dabei immer in Rotdruck gehalten. Wo Zweifel bestehen, findet man die notwendigen Erklärungen am Rande. Darüber hinaus werden alle auftauchenden Zweifelsfragen in allgemeinverständlicher Weise geklärt, sodaß es für jeden denkbar einfach wird, seine Steuererklärungen abzugeben. Wie die Erläuterungsschrift zur Einkommen- und Körperschaftssteuererklärung erscheinen auch die zur Umsatz- und Gewerbesteuererklärung zum Preise von je RM. 1,50 im Industrieverlag Spaeth und Linde, Berlin W 35. Sie bedeuten für jeden Steuerpflichtigen eine zuverlässige Hilfe.

Was muß der Handwerkslehrling zur Gesellenprüfung wissen? Lehrbuch zur Vorbereitung auf die Gesellenprüfung sowie zum Gebrauch an gewerblichen Berufs- und Fachschulen von Dipl.-Handelslehrer und Berufsschuldirektor Dr. Steuernagel. 48 S. Preis 0,60 RM. R. Herrose's Verlag, Wittenberg.

Das vorliegende Buch enthält diejenigen Stoffgebiete, die der gewerbliche Lehrling aus den Unterrichtsfächern der gewerblichen Berufsschule in der Gesellenprüfung wissen muß. Es ist gegliedert in die Abschnitte

1. Lehrling, Geselle und Meister,
2. Die wichtigsten arbeitsrechtlichen Bestimmungen,
3. Die Organisation des Handwerks,
4. Die Genossenschaften des Handwerks,
5. Die gewerbliche Krankenversicherung,
6. Der gewerbliche Zahlungsverkehr,
7. Die gewerbliche Buchführung,
8. Die gewerbliche Kalkulation.

Ratgeber für Gewerbetreibende. Herausgegeben von Gewerbeschulrat i. R. Hoffmeister, Berufsschuldirektor i. R. Wüster und Berufsschuldirektor Dipl.-Handelslehrer Dr. Steuernagel. — Dies altbewährte und weitverbreitete Nachschlagebuch für Handwerksmeister und Vorbereitungsbuch auf die Meisterprüfung ist soeben in erweiterter und verbesserter 13. Auflage erschienen. 60.—62. Tausend; 220 Seiten; Preis 2,80 RM. Alle Neuerungen und Verordnungen, die das Handwerk betreffen, sind bis Ende Oktober 1935 berücksichtigt worden. Das Buch enthält folgende Abschnitte: Geschichtliches; Die Organisation des Deutschen Handwerks; Das Genossenschaftswesen; Das Berufsausbildungswesen im Handwerk; Der Handwerker als Arbeitgeber; Arbeitsrecht; Die Sozialversicherung; Der Handwerker als Geschäftsmann; Der Zahlungsverkehr des Handwerkers; Der Handwerker als Steuerzahler; Die Buchführung des Handwerkers; Die Preisberechnung (Kalkulation des Handwerks); Der Schriftverkehr des Handwerkers.

Einladung.

Die Aktionäre der

Schles. Handwerks-Wirtschafts-A.G. zu Breslau

werden hiermit zu der am

Freitag, dem 27. März 1936, um 15 Uhr,

in der Handwerkskammer zu Breslau 5, Museumplatz 16, stattfindenden

ordentlichen Generalversammlung

ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Bilanzprüfers.
2. Geschäftsbericht und Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für 1934/35.
3. Beschlußfassung über Genehmigung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung.
4. Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrats.
5. Aufsichtsratswahlen.
6. Beschlußfassung über die Liquidation der Gesellschaft.
7. Verschiedenes.

Teilnahme- und stimmberechtigt sind nur die Aktionäre, die bis spätestens Montag, den 23. März 1936 in der Geschäftsstelle der Gesellschaft, Weidenstraße 25, die zur Teilnahme bestimmten Aktien hinterlegt haben oder deren Aktien sich noch im Besitz unserer Gesellschaft befinden.

Breslau, im Februar 1936.

Schlesische Handwerks-Wirtschafts-AG. zu Breslau.
Der Aufsichtsrat.
Paul Schaal, Vorsitzender.

Terminkalender.

Müller

Innung Albrechtsdorf, 28. 2. 1936, 14 Uhr, in Breslau, Paschkes Restaurant, Taschenstraße, Versammlung.

Friseur-Innung Breslau.

Die Bezirksgruppen-Versammlungen der Friseur-Innung Breslau im Monat März finden in den bekannten Versammlungslokalen wie folgt statt:

Bezirksgruppe Westen: Montag, den 2. März 1936
Bezirksgruppe Norden: Dienstag, den 3. März 1936
Bezirksgruppe Süd: Mittwoch, den 4. März 1936
Bezirksgruppe Ost: Donnerstag, den 5. März 1936
Bezirksgruppe Innere Stadt: Montag, den 16. März 1936 (mußte verlegt werden).

Auf der Tagesordnung steht in allen Versammlungen u. a.: Kalkulation und Buchführung.

C. Bohn, stellvertr. Obermeister.

Ausschreibungen des Oberbürgermeisters der Hauptstadt Breslau.

Die Erdarbeiten (31 000 cbm im Hand- und 21 000 cbm im Baggerbetrieb) zur Regelung der Ohle beim Margarethenwehr und dem Hollandwiesengelände sollen als Notstandsarbeit im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms 1935/36 vergeben werden.

Die Bedingungen können vom Städt. Tiefbauamt 2, Blücherplatz 16 III., Zimmer 301, so lange der Vorrat reicht, ab 24. 2. 36, gegen Zahlung von 3,— RM. bezogen werden.

Angebote sind dem Tiefbauamt 2, Blücherplatz 16 III., Zimmer 355, bis Montag, den 9. März 1936, vormittags 10 Uhr, mit entsprechender Aufschrift verschlossen einzureichen. Begehung der Baustelle am Montag, den 2. März 1936, 12 Uhr. Treffpunkt: Stolzestraße.

*

Die Ausführung des Abbruchs eines Teils des früheren Bürgerobdachs: Schuhbrücke 1/2, und Altbüßerohle 10/12, sollen öffentlich verdungen werden.

Die Unterlagen liegen im Büro, Hochhaus, Blücherplatz 16 III., Zimmer 343, vom 24. 2. 1936 ab zur Einsicht aus und können auch — soweit der Vorrat reicht — gegen Erstattung der Selbstkosten von diesem bezogen werden.

Verschlossene, mit dem Namen des Unternehmers und vorschriftsmäßiger Aufschrift versehene Angebote sind bis Sonnabend, den 29. Februar 1936, vormittags 9 Uhr, am gleichen Orte, Zimmer Nr. 320, abzugeben, woselbst auch die Oeffnung der Angebote zur angegebenen Stunde in Gegenwart der Bieter erfolgt.

*

Die Herstellung der Vorbefestigung der Adalbertstraße vom Lehmdamm bis zur Michaelisstraße soll als Notstandsarbeit vergeben werden.

Die Bedingungen können vom Städt. Tiefbauamt 2, Blücherplatz 16 III., Zimmer 301 — soweit der Vorrat reicht — gegen Zahlung von 1,— RM. bezogen werden.

Angebote sind dem Tiefbauamt 2, Blücherplatz 16 III., Zimmer 355, bis Mittwoch, den 4. März 1936, 10 Uhr, mit entsprechender Aufschrift verschlossen einzureichen.

*

Die Umlegung von unvergossenem Pflaster im städt. Packhof, Lorenzgasse, im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen 1935/36 soll vergeben werden.

Die Bedingungen können — soweit der Vorrat reicht — vom 21. 2. 36 ab vom städt. Tiefbauamt 1, Blücherplatz 16 III., Zimmer 347, gegen Zahlung von 1,— RM. bezogen werden.

Angebote sind dem Tiefbauamt 1, Blücherplatz 16 III., Zimmer 358 bis Freitag, den 28. Februar 1936, vorm. 9 Uhr, mit entsprechender Aufschrift verschlossen einzureichen.

Eisbock-Ausschank im
Weißen Hause nur
Fastnacht-Dienstag, 25. Febr.
Wiesner-Brauerei, Neumarkt 27

Die Daueranzeige hilft Ihnen Kunden werben.

Jaeschke & Kretschmer
Inh. Joh. Jaeschke
Stuhlfabrik
Breslau 26
Breslau-Carlowitz
Telefon 433 97
Wichelhaus-Allee 71

Hauptschriftleiter: Konrad Winkler, Breslau. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt: Konrad Winkler, Breslau, für den Anzeigenteil: Georg Gramer, Breslau. Sprechstunden der Schriftleitung 10—12 Uhr. Für unverlangt eingegangene Manuskripte übernimmt die Schriftleitung keine Verantwortung. Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk“, Breslau 5, Museumplatz 16. Druck: Karl Vater, Breslau 5. Erscheinen: Jeden Sonnabend. Bezugsgebühren einschließlich Postzustellgebühr 31 Rpf. im Monat. Anzeigenpreise: Grundpreis für die 22 mm breite Zeile, 1 mm hoch, 10 Rpf. Im Textteil (83 mm breit) 45 Rpf. je Millimeterhöhe. Ermäßigte Grundpreise im Anzeigenteil für private Kleine Anzeigen und Familienanzeigen 22 mm breite Millimeter 7 Rpf. Weitere ermäßigte Preise und Nachlässe lt. Anzeigenpreisliste. Zurzeit ist Preisliste Nr. 5 gültig. — D.-A. IV. B 1935. 25900.